

09.05.03

A - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung - Aktionsplan Verbraucherschutz

Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft
Renate Künast
Bundesministerin

Berlin, den 7. Mai 2003


An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

im Namen der Bundesregierung übersende ich Ihnen den Bericht der Bundesregierung –
Aktionsplan Verbraucherschutz, wie er heute vom Bundeskabinett beschlossen worden ist,
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundestages zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Bericht der Bundesregierung - Aktionsplan Verbraucherschutz -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Ziele und Grundsätze der Verbraucherpolitik	1
2	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher	3
2.1	Lebensmittelsicherheit.....	3
	Arbeitsschwerpunkt Codex Alimentarius.....	3
	Schaffung eines neuen Lebensmittelgesetzbuches	3
	Vorschriften zur Lebensmittelhygiene überarbeiten.....	4
	Regelungen für Zusatzstoffe, Nahrungsergänzungsmittel und neuartige Lebensmittel	4
	Schaffung durchgehender Sicherungssysteme in der gesamten Produktionskette	5
	Verbesserung der Organisation und Überwachung im gesundheitlichen Verbraucherschutz	5
	Verstärkung des Schutzes vor Gesundheitsgefahren durch Verunreinigungen und Rückstände sowie durch Antibiotikaresistenzen	6
	Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit durch Verbesserung der Futtermittelsicherheit	8
	Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit durch Verbesserung der Tiergesundheit	8
	Verbesserung des Tierschutzes für mehr Lebensmittelsicherheit.....	9
2.2	Ernährung und Gesundheit	9
	Nationale Verzehrerhebung.....	9
	Informationen über gesunderhaltende Ernährung.....	10
	Gesundheits- und ernährungsbezogene Aussagen bei Lebensmitteln, Nährwertkennzeichnung	10
	Kennzeichnung der Herkunft und Herstellungsbedingungen von Lebensmitteln	10
	Verbesserung der Lebensmittelkennzeichnung für Allergiker	11
	Gesundheit und Umwelt	11
2.3	Sicherheit von kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen	12
	Gründung eines Instituts für Produktsicherheit	12
	Anpassung nationaler Regelungen an Gemeinschaftsrecht	12
	Nationale Regelungen zum Einsatz bestimmter Stoffe in Bedarfsgegenständen	13
2.4	Allgemeine Produktsicherheit	13
	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.....	13
	Stoffliche Sicherheit	14

Chemikaliensicherheit	14
Prüfung und Zulassung von Bioziden.....	15
3 Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher....	16
3.1 Wettbewerbsrecht.....	16
Grünbuch und Folgemaßnahmen zum Verbraucherschutz in der EU	17
Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).....	17
Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).....	18
3.2 Telekommunikation, Internet, Strom und Gas.....	18
Telekommunikation	19
Schutz vor finanziellen Risiken bei der Nutzung des Internets	20
Vereinfachter Wechsel des Stromlieferanten für Haushaltskunden durch Best-Practice-Empfehlungen.....	20
Wechsel des Gaslieferanten	20
3.3 Finanzdienstleistungen	21
Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	21
Verbraucherkredite	21
Kapitalanlagen	21
Versicherungen	22
3.4 Eigenheimkauf und -bau	23
Bauvertragsrecht	23
3.5 Öffentlicher Personenverkehr	24
Bus und Bahn.....	24
Luftverkehr	25
3.6 Pflege und Betreuung	25
Regelungen für “Betreutes Wohnen”	25
Regelungen für ambulante Dienste.....	26
Charta der Rechte der Pflegebedürftigen.....	26
Erarbeitung bundeseinheitlicher Qualitäts- und Pflegestandards	26
3.7 Gesundheitswesen	26
Beauftragter für die Belange der Patienten.....	27
Patientenquittung	27
Elektronische Gesundheitskarte.....	27
4 Verbraucherinformation und Kennzeichnung	28
4.1 Informationszugang.....	28
Verbraucherinformationsgesetz	28
Neufassung des Umweltinformationsgesetzes.....	28
4.2 Informations- und Kompetenzvermittlung	28

Verbraucherorganisationen und Institutionen zur Verbraucherinformation.....	29
Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher	29
Förderung der Beratung über Möglichkeiten der Energieeinsparung	31
Orientierung in der Medienwelt.....	31
4.3 Kennzeichnung und Zertifizierung	31
Kennzeichnung umweltgerechter Angebote	32
Energieverbrauchskennzeichnung	32
Stromkennzeichnung	33
Zertifizierung von Solarien.....	34
Zertifizierung und Kennzeichnung von Weiterbildungsangeboten	34
5 Nachhaltige Entwicklung und Konsum	35
5.1 Unterstützung nachhaltiger Konsummuster	35
Informationskampagne zur Förderung nachhaltiger Konsummuster	35
Neues Rahmenprogramm zur Forschung für Nachhaltigkeit	36
5.2 Umwelt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen	36
Klimaschutzprogramm der Bundesregierung	36
Novelle der EG-Öko-Verordnung	37
Nachwachsende Rohstoffe/Bioenergie	37
EMAS-Logo / Europäisches Umwelt-Audit-System.....	37
Handel mit illegal eingeschlagenem Holz/Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung	37
5.3 Globale Verantwortung zu sozialer Gerechtigkeit	38
Kampagne zur Stärkung des Fairen Handels.....	38
Transparente Verhaltenskodizes international agierender Unternehmen	38
Entwicklungspartnerschaften.....	38
Entwicklung einer europäischen Rahmenstrategie für soziale Verantwortung der Unternehmen.....	39
6 Gentechnik.....	39
Novellierung Gentechnikgesetz.....	40
Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.....	40
Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	40
Gentechnisch verändertes Saatgut	41
Ratifikation Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit.....	41
Sicherheitsforschung und GVO-Monitoring	41

Aktionsplan Verbraucherschutz

1 Ziele und Grundsätze der Verbraucherpolitik

Die Bundesregierung bezieht mit dem „Aktionsplan Verbraucherschutz“ verbraucherpolitische Aspekte systematisch in alle Politikbereiche ein. Der Aktionsplan bündelt alle wichtigen Vorhaben auf Bundesebene, die Sicherheit, Rechte oder Schutzinteressen, Information und Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf von Gütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen berühren.

Die Bundesregierung setzt sich mit ihrer Verbraucherpolitik sowohl für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden ein als auch für das Recht als gleichberechtigte Marktpartner informiert und selbstbestimmt Kaufentscheidungen vorbereiten und treffen zu können. Verbraucherpolitik stärkt gleichzeitig die Lenkungskräfte des Marktes und trägt auch zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Umweltschutz bei.

Dabei wird abgewogen, ob und welche Regelungen erforderlich sind. Die Verbraucherpolitik der Bundesregierung orientiert sich dabei an drei Grundsätzen:

- dem Vorsorgeprinzip beim Schutz von Gesundheit und Sicherheit,
- dem vorsorgenden Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie
- der Stärkung der Eigenverantwortung.

Für den Schutz von Gesundheit, Sicherheit als auch der Umwelt macht sich die Bundesregierung das Vorsorgeprinzip zu eigen. Auch wenn Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Bewertung und damit Unklarheit über das Ausmaß bestimmter Gesundheitsgefährdungen bestehen, können nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit vorsorgende Maßnahmen ergriffen werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen darauf vertrauen können, dass die angebotenen Produkte sicher sind.

Der Schutz der wirtschaftlichen Interessen wird überwiegend durch zivilrechtliche Regelungen über die Anbahnung, den Abschluss und die Erfüllung von Verbraucherverträgen über Waren und Dienstleistungen sowie die Durchsetzung von Ansprüchen sichergestellt. Die Rolle des Verbrauchers als Marktteilnehmer soll so gestärkt werden, dass auf Dauer ein fairer, den Interessen von Anbietern und Nachfragern Rechnung tragender Wettbewerb sichergestellt wird.

Durch Maßnahmen der Verbraucherinformation und Kennzeichnung werden die Grundlagen für funktionierende Märkte zum Nutzen Aller gelegt. So hat Verbraucherinformation die Schlüssel-funktion, Verbraucherinnen und Verbrauchern eigenverantwortliche und selbstbestimmte Konsumentscheidungen zu ermöglichen und einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von Markttransparenz zu leisten.

In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es unterschiedliche Lebens- und Konsumvorstellungen. Es ist Ziel der Bundesregierung, Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterstützen, die ihre Kaufentscheidungen stärker an den Kriterien der Nachhaltigkeit, d.h. unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte, ausrichten wollen. So hat sich die Bundesregierung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem auf dem Weltgipfel in Johannesburg beschlossenen 10-Jahresrahmenprogramm zum nachhaltigen Konsum ausdrücklich für die Realisierung einer nachhaltigen Entwicklung ausgesprochen.

Verbraucherpolitik hat auch eine globale Dimension. Hier ist die Politik gefordert, auf allen Ebenen – national, EU-weit und international – Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zu setzen, die die Verbraucherinteressen angemessen berücksichtigt.

Verbraucherpolitik ist eine Daueraufgabe. Sie setzt den Rahmen für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit sowie für faire Marktbedingungen. Die Wirtschaft ist für ihre Produkte und Leistungen verantwortlich. Die Schaffung von Verbrauchervertrauen liegt auch im Eigeninteresse der Unternehmen. Risikoversicherung, Eigenkontrolle, Überwachung, Rechtsdurchsetzung und Verbraucherinformation müssen laufend an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden. Die Umsetzung der Vorhaben des Aktionsplans muss sich an den gegebenen Haushaltsmöglichkeiten orientieren.

Verbesserte Informationsrechte und die Stärkung der Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen nicht nur ihrer Selbstbestimmung, sondern auch der Funktionsfähigkeit der Märkte. Durch Unterstützung von Wettbewerb, Informationsrechten und Entscheidungsfreiheit schafft Verbraucherpolitik mehr Lebensqualität und Wohlstand. Davon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaft gleichermaßen. Mit dem Aktionsplan Verbraucherschutz schafft die Bundesregierung eine Grundlage dafür, den Verbraucherschutz systematisch weiterzuentwickeln und dabei die besonderen Bedürfnisse verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu berücksichtigen.

2 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher

Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits im Vorfeld möglicher Gefahren zu schützen, und macht sich das Vorsorgeprinzip zu eigen. Danach können bei einem begründeten Verdacht, dass Lebensmittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände gesundheitlich nicht unbedenklich sein könnten, vorsorgend Maßnahmen ergriffen werden. Das heißt, auch wenn noch Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Bewertung und damit Unklarheit über das Ausmaß bestimmter Gesundheitsgefahren bestehen, wird nicht erst gewartet, bis durch zeitaufwändige wissenschaftliche Untersuchungen abgesicherte Ergebnisse vorliegen, die den Verdacht bestätigen oder entkräften.

2.1 Lebensmittelsicherheit

Die Sicherheit der Lebensmittel ist ein wesentliches Ziel der vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherpolitik der Bundesregierung. Das neue Konzept der Europäischen Gemeinschaft umfasst die Sicherheit der Lebensmittel vom Acker oder Stall bis hin zum Verbraucher. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Vorsorgeprinzip in Zukunft noch stärker zur Anwendung kommt, und zwar in allen verbraucherrelevanten Rechtsakten einschließlich denen der EU, den Texten der Codex Alimentarius Kommission sowie in den Abkommen der Welthandelsorganisation.

Arbeitsschwerpunkt Codex Alimentarius

Die von der Codex Alimentarius Kommission, die gegenwärtig 169 Staaten als Mitglieder hat, erarbeiteten Standards, Empfehlungen und Richtlinien des Codex Alimentarius sind Referenznormen im Rahmen der WTO und bilden zunehmend den Rahmen für die EU-weite und die nationale Normsetzung im Lebensmittelbereich. Die Bundesregierung beteiligt sich intensiv an den Arbeiten des Codex Alimentarius, um stärker an dieser Schlüsselstelle zur Setzung von Lebensmittelsicherheitsstandards Einfluss zu nehmen. Es soll ein nationales Codex-Komitee, in dem Nicht-Regierungs-Organisationen an den Arbeiten zum Codex Alimentarius beteiligt werden, eingerichtet werden.

Schaffung eines neuen Lebensmittelgesetzbuches

Im Rahmen der Anpassung des nationalen Rechtes an die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für Lebensmittel und Futtermittel (so genannte EU-Basisverordnung zum Lebensmittelrecht) hat die Erarbeitung eines Lebensmittelgesetzbuches Priorität. Darin sollen in Anpassung an das neue Gemeinschaftsrecht die einschlägigen nationalen Gesetze, insbesondere das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die fleischhygienerechtlichen Gesetze, in einem Gesetz

zusammengeführt werden. Damit soll der Rechtszersplitterung im Lebensmittelrecht begegnet werden.

Vorschriften zur Lebensmittelhygiene überarbeiten

In einem Paket werden die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene in der Gemeinschaft neu gefasst. Die Regelungen für die einzelnen Produktgruppen sollen insgesamt kongruent sowie für die Wirtschaft und die Lebensmittelüberwachung transparenter gemacht werden. Nach dem Konzept „Vom Acker oder Stall bis zum Verbraucher“ sollen auch die Primärproduktion in die Neuregelung stärker eingebunden, die Eigenverantwortung der Betriebe für die Lebensmittelsicherheit gestärkt und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Bei der Erarbeitung der nationalen Durchführungsbestimmungen wird unter Beachtung eines hohen Niveaus des vorsorgenden Verbraucherschutzes nach Risikoabschätzung eine Flexibilisierung der Anforderungen unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Gegebenheiten ermöglicht werden.

Regelungen für Zusatzstoffe, Nahrungsergänzungsmittel und neuartige Lebensmittel

Die gemeinschaftlichen Vorschriften über Zusatzstoffe in Lebensmitteln werden ständig an den technischen Fortschritt angepasst. Darüber hinaus sollen die Vorschriften für neuartige Lebensmittel unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Entwicklungen verbessert werden. Dadurch wird der vorsorgende Verbraucherschutz auf diesem Gebiet gestärkt.

▪ ***Vitamine und Mineralstoffe***

Der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird gemeinschaftsrechtlich in einer EG-Verordnung geregelt. So werden die bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften zur Anreicherung von Lebensmitteln mit diesen Nährstoffen auf hohem Schutzniveau harmonisiert. Dabei sind sowohl dem Vorsorgegrundsatz als auch dem Schutz vor Irreführung und Täuschung verstärkt Rechnung zu tragen.

▪ ***Nahrungsergänzungsmittel***

Durch die Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel, mit der eine entsprechende europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird, werden erstmals Regelungen für diese in verstärktem Maße auf den Markt drängenden Lebensmittel getroffen und der vorsorgende gesundheitliche Verbraucherschutz entscheidend verbessert. Ergänzend dazu werden unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Sachverständigen Höchstmengen für den Gehalt bestimmter Nährstoffe (Vitamine, Mineralstoffe) in Nahrungsergänzungsmitteln erarbeitet, um gesundheitlich bedenkliche Überdosierungen zu vermeiden.

Schaffung durchgehender Sicherungssysteme in der gesamten Produktionskette

In der sogenannten EU-Basisverordnung ist im Jahr 2002 die Rückverfolgbarkeit für Lebens- und Futtermittel auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen als ein wichtiger neuer Grundsatz verankert worden. Sowohl der Ursprung eines Produkts oder dessen Bestandteile als auch deren Verbleib müssen verfolgt werden können. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft ist die Querverbindung zu dem Bereich der Futtermittel von besonderer Bedeutung. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, wie Rückverfolgbarkeitssysteme in der Routineüberwachung und im Krisenfall künftig effizient genutzt werden können. Die Arbeiten im internationalen Bereich werden aktiv begleitet und mitgestaltet.

Verbesserung der Organisation und Überwachung im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Die Lebensmittelüberwachung ist wesentliche Grundlage für die Durchsetzung eines vorsorgenden Verbraucherschutzes. Die Bundesregierung strebt eine wirksame und risikoorientierte Überwachung an und wird die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in enger Zusammenarbeit mit den Ländern überprüfen und anpassen.

▪ *Vorausschauende Risikoanalyse aufbauen*

Im Bereich der Lebensmittelüberwachung soll eine wirksame und vorausschauende Risikoanalyse aufgebaut und die Koordination von Bund und Ländern verbessert werden. Für die neuen Einrichtungen auf Bundesebene ist eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation zu erarbeiten. Insbesondere sind die zentrale Position für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesinstitut für Risikobewertung auszubauen. Beide Einrichtungen sollen für ihre Aufgaben im Rahmen der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle (verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern, wirksame und vorausschauende Risikoanalyse) gestärkt werden.

▪ *Amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrolle vereinheitlichen*

Auf Gemeinschaftsebene werden einheitliche Regelungen für den gesamten Bereich der amtlichen Futtermittel- und Lebensmittelkontrolle einschließlich Anforderungen an Kontrolleure, Verfahren, Drittlandskontrollen, Kontrollpläne und Finanzierungsfragen vorbereitet. Bei diesem für eine einheitliche Kontrolle wichtigen Rechtsetzungsvorhaben ist eine intensive Begleitung in Abstimmung mit den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Ländern erforderlich.

▪ *Entwicklung einer Konzeption zur Verbesserung der Importkontrollen bei Lebensmitteln nichttierischer Herkunft*

Der Schutz des Verbrauchers vor gesundheitsschädlichen Stoffen muss insbesondere auch bei importierten Lebensmitteln nichttierischer Herkunft nachhaltig verbessert werden. Aus Gründen der Effektivität der Überwachung und zur Einsparung von Kosten ist es vernünftiger, Lebensmittel, die ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen können,

bereits am Einfuhrpunkt zu kontrollieren und ggf. zurückzuweisen, bevor sie in den Verteilungskreislauf gelangen. Die Lebensmittelüberwachung in den Ländern, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Zollbehörden müssen auf die auf Gemeinschaftsebene in Vorbereitung befindlichen Regelungen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle, die bei der Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs allgemeine Grundsätze und neue Verfahren vorsehen, vorbereitet werden. Dazu soll eine Konzeption zur Verbesserung der Importkontrollen bei Lebensmitteln nichttierischer Herkunft und zur Ausführung der künftigen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, die später in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Eingang finden soll, entwickelt werden.

▪ ***Ressortforschung anpassen***

Die Ressortforschung ist an die neuen Anforderungen im Verbraucherschutz anzupassen. Im Forschungsplan des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wurden sechs Hauptziele festgelegt, die mit den entsprechenden Aufgaben und politischen Schwerpunkten dieses Hauses korrespondieren:

- Gesundheitlicher Verbraucherschutz durch verbesserte Lebensmittel- und Produktsicherheit;
- Sicherung und Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität bei Lebensmitteln und anderen Produkten;
- Gesunde Ernährung, Verbesserung des Ernährungsverhaltens und der Ernährungsinformation;
- Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und Verbesserung der Verbraucherinformation;
- Nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft;
- Perspektiven für Landwirtschaft und ländliche Räume.

Durch eine Zusammenlegung von vier Bundesforschungsanstalten zu einer „Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ soll die Forschung zum gesundheitlichen Verbraucherschutz gestärkt werden.

Verstärkung des Schutzes vor Gesundheitsgefahren durch Verunreinigungen und Rückstände sowie durch Antibiotikaresistenzen

Ständige Aufgabe im Hinblick auf einen umfassenden Verbraucherschutz ist es zu prüfen, ob es bisher unerkannte Stoffe mit hohem Risiko gibt, an welchen Stellen der Lebensmittelkette sie auftreten können, wie sie einer gezielten Überwachung unterzogen und wie sie minimiert werden können.

▪ ***Präventionsprogramm Pflanzenschutzmittel***

Zur Verstärkung des vorsorgenden Gesundheitsschutzes des Verbrauchers und zur Risikominimierung bei Pflanzenschutzmitteln in Lebens- und Futtermitteln soll ein neues Präventionsprogramm Pflanzenschutzmittel durchgeführt werden, mit dem Lehren aus den jüngsten Krisen gezo-

gen und die Entwicklungen durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten beachtet werden. U.a. ist vorgesehen, bei besonders kritischen Wirkstoffen eine nationale Status Quo-Überprüfung der Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Aufnahmeberechnungen und Überprüfung der akuten Referenzdosis vorzunehmen. Das Programm soll dazu beitragen, kritische Stoffe zu eliminieren.

▪ ***Präventionsprogramm Mykotoxine***

Das in der letzten Legislaturperiode begonnene Präventionsprogramm Mykotoxine wird weiter fortgeführt. Mit Maßnahmen auf verschiedenen Handlungsebenen sollen die Belastung des Verbrauchers mit Mykotoxinen identifiziert sowie gezielte Schutz- und Vermeidungsstrategien zur Eindämmung der Lebensmittel- und Futtermittelbelastungen entwickelt und umgesetzt werden. Die aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes vorzunehmende Festsetzung von Höchstwerten für bestimmte Mykotoxine in Lebensmitteln soll begleitet sein von einer Aufklärung der betroffenen Erzeuger über Vermeidungs- bzw. Minimierungsstrategien.

▪ ***Höchstgehalte für Rückstände und Kontaminanten in Lebensmitteln***

Die Bundesregierung wird sich auf EU-Ebene für die schnellstmögliche Festsetzung von Höchstgehalten für Mykotoxine (Patulin, Aflatoxine und Ochratoxin A) und von dioxinähnlichen PCB bei Lebensmitteln, von Nitrat in diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge oder Kleinkinder und von strengen Höchstgehalten für gesundheitlich besonders bedenkliche Pflanzenschutzmittelrückstände in Säuglingsanfangs- und -folgenreife sowie in Getreidebeikost in Höhe der analytischen Bestimmungsgrenzen einsetzen.

▪ ***Schadstoffeintrag durch organische Düngemittel***

Der Einsatz von Düngemitteln (z.B. Klärschlamm, Gülle, Bioabfall und Mineraldünger) bei der Produktion von Lebensmitteln darf nicht zu einer schleichenden Anreicherung von Schadstoffen (Schwermetalle, organische Schadstoffe) in landwirtschaftlichen Böden führen. Die Bundesregierung beabsichtigt, für organische Düngemittel geeignete Grenzwerte einzuführen, um die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln auf sauberen Böden auf Dauer zu gewährleisten.

▪ ***Risikoanalyse Antibiotikaresistenz***

Derzeit wird in Deutschland im Bereich der Veterinärmedizin eine Reihe einzelner Forschungsvorhaben zu unterschiedlichen Teilaspekten des Problems der Antibiotikaresistenz durchgeführt. Zur Abschätzung der Frage, welches Ausmaß die Gesamtproblematik der Zunahme von Resistenzen verschiedener Mikroorganismen gegen bestimmte Antibiotika auf den vorsorgenden Verbraucherschutz hat und zur Bündelung des aktuellen Erkenntnisstandes ist vorgesehen, von nachgeordneten Behörden ein wissenschaftliches Symposium zur Risikoanalyse Antibiotikaresistenz durchführen zu lassen. Dabei sollen Vorschläge für möglicherweise notwendige administrative Maßnahmen entwickelt werden.

Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit durch Verbesserung der Futtermittelsicherheit

Verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise die Schaffung einer Positivliste der zulässigen Futtermittelausgangsstoffe führen zu mehr Transparenz für die Erzeuger, was die Zusammensetzung und die Prozessqualitäten der Futtermittel angeht. Hierdurch verbessert sich das Umfeld für die Futtermittelerzeugung und -überwachung als Teil der Qualitätssicherung über die gesamte Lebensmittelkette.

Deshalb wird das Programm zur Verbesserung der Futtermittelsicherheit weitergeführt und weiterentwickelt. Außerdem wird in der Europäischen Gemeinschaft durch die Erarbeitung von Hygienevorschriften u.a. die Verantwortung von Futtermittelunternehmen festgelegt.

Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, dass das umfassende gemeinschaftliche Verbot der Verwendung von Antibiotika als leistungsfördernde Zusatzstoffe nicht aufgeweicht wird. Die vier noch zugelassenen antibiotischen Leistungsförderer dürfen nur noch bis zum 01.01.2006 eingesetzt werden.

Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit durch Verbesserung der Tiergesundheit

Ein wichtiges Thema der Tiergesundheit und damit der Lebensmittelsicherheit sind Krankheitserreger, die sowohl Menschen als auch Tiere befallen können. Dabei stehen heute vermehrt Zoonosen im Vordergrund, die über den Lebensmittelverzehr besondere Gesundheitsgefahren auch für den Menschen darstellen, wie z. B. Salmonellen, Campylobacter, EHEC-Bakterien, Listerien oder Trichinellen. Angesichts des zunehmenden Handels mit lebenden Tieren und von Tieren stammenden Erzeugnissen reichen nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonosen nicht aus.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft überprüft die derzeitigen Rechtsvorschriften mit dem Ziel, geeignetere und vergleichbarere Daten über das Auftreten von Zoonosen zu erhalten und die Strategie der Zoonosenbekämpfung in Nutztierpopulationen dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, gemeinsame Ziele bei der Reduzierung von Zoonoseerregern zu erreichen. Die Beratungen über die Vorschläge der Kommission zur Überwachung und Datenerhebung und über Maßnahmen zur Senkung des Vorkommens von Zoonoseerregern (insbesondere Salmonellen) sind weit fortgeschritten und die Bundesregierung unterstützt eine baldige Verabschiedung.

Die Bundesregierung plant, da das von der Wirtschaft zu tragende Salmonellenprogramm nicht realisiert wurde, für eine merkliche Reduzierung der Erreger in den Schweinebeständen und im Fleisch den Erlass von Verordnungen, die auf den bisher verwendeten Verfahren und Untersuchungsmethoden zur Reduzierung des Salmonelleneintrags aufbauen.

Verbesserung des Tierschutzes für mehr Lebensmittelsicherheit

Ein hohes Tierschutzniveau wirkt sich sowohl direkt als auch indirekt auf die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln aus. Der Tierschutz hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Die Überprüfung von Haltungsbedingungen und der Praxis im Umgang mit Tieren folgt einem breiten gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der Forderung eines artgerechten Umgangs mit Tieren.

Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher legen Wert darauf, dass sie Lebensmittel konsumieren, bei deren Erzeugung die Tiere artgerecht gehalten und auch andere Aspekte des Tierschutzes beim Transport und der Schlachtung berücksichtigt werden. Bei der Novelle der Gemeinschaftsvorschriften für den Tiertransport wird die Bundesregierung dafür eintreten, dass die in Deutschland für den innerstaatlichen Tiertransport bereits geltende maximale Transportdauer im Binnenmarkt eingeführt wird. Wie schon bei der Haltung von Legehennen wird die Bundesregierung durch Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbesserte Haltungsbedingungen für Schweine festlegen und in der Gemeinschaft für schnellstmögliche Vorschriften zum Schutz von Masthühnern bei der Haltung eintreten. Durch diese Maßnahmen wird das Tierschutzniveau bei landwirtschaftlichen Nutztieren verbessert.

2.2 Ernährung und Gesundheit

Ernährungsmitbedingte chronische Krankheiten nehmen in unserer Gesellschaft zu. Eine gesunderhaltende Ernährung ist damit sowohl für den einzelnen Bürger als auch gesellschaftspolitisch von großer Bedeutung. Daher sieht die Bundesregierung einen Schwerpunkt ihrer Verbraucherpolitik im Bereich Ernährung und Gesundheit. Ziel ist es, Wissensdefizite bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern abzubauen, Anregungen für die Umsetzung einer ausgewogenen und gesunderhaltenden Ernährungsweise zu geben und die Regeln über Kennzeichnung und Werbeaussagen den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher anzupassen.

Nationale Verzehrerhebung

Zur Beurteilung der Ernährungssituation und als Basis für gesundheits- und verbraucherpolitische Maßnahmen wird die Bundesregierung detaillierte Daten über den Verzehr von Lebensmitteln erheben. Aktuelle und differenzierte Informationen über die Ernährungsgewohnheiten sind auch erforderlich für die Risikoabschätzung bei der Festlegung von Höchstmengen beispielsweise für Zusatzstoffe, Mineralien oder Vitamine sowie bei der Festlegung von Grenzwerten für unerwünschte Rückstände und Kontaminanten.

Informationen über gesunderhaltende Ernährung

Ernährungsthemen, wie Fragen zur Gewichtsreduktion, zum gesundheitlichen Wert von Lebensmitteln oder den Zubereitungsformen, erreichen in der Öffentlichkeit bereits ein hohes Interesse. Dennoch ist das Ernährungswissen der Verbraucherinnen und Verbraucher oft unzureichend und ungünstige Ernährungsgewohnheiten verfestigen sich. Durch weitere Informationsmaßnahmen wird die Bundesregierung eine gesundheitsförderliche Ernährung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen und dabei vermehrt die verschiedenen Lebensstile berücksichtigen. Zielgruppen werden dabei schwerpunktmäßig vor allem Kinder und Senioren sein.

Gesundheits- und ernährungsbezogene Aussagen bei Lebensmitteln, Nährwertkennzeichnung

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen, dass in der Kennzeichnung und Aufmachung ergänzend darauf hingewiesen wird, welchen Nährwert bestimmte Lebensmittel haben und welchen Beitrag sie zur Gesunderhaltung liefern. Zum Schutz vor Irreführung, aber auch zum Gesundheitsschutz und zur besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sollen gemeinschaftsrechtliche Regelungen über die Verwendung von gesundheits- und ernährungsbezogenen Angaben in der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie in der Werbung erlassen werden. Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsvorschlag für das erste Halbjahr 2003 angekündigt. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorhaben, das vorsieht, eine Liste der zulässigen Aussagen zu erstellen und die Bedingungen für die Verwendung der Aussagen wie beispielsweise „energievermindert“, „hoher Ballaststoffgehalt“, „light“ festzulegen. Für bestimmte gesundheitsbezogene Aussagen, z. B. solche, die sich auf die Reduktion des Risikos für bestimmte Krankheiten beziehen, soll ein Genehmigungsverfahren eingeführt werden.

Auch die inzwischen eingeleiteten Arbeiten zur Verbesserung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln werden von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt, da durch klare und verständliche Angaben über den Energiegehalt und den Gehalt an bestimmten Nährstoffen, wie z.B. Fett, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Lebensmittelauswahl erleichtert wird.

Kennzeichnung der Herkunft und Herstellungsbedingungen von Lebensmitteln

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen eine über die derzeitigen Kennzeichnungsregeln der EU hinausgehende Kennzeichnung verpackter Ware hinsichtlich Herkunft und Herstellungsbedingungen. Für bestimmte Produkte, bei denen insoweit ein besonderes Informationsinteresse besteht, gibt es bereits entsprechende Bestimmungen auf EU-Ebene (z.B. Eier, Fisch, Ökoproducte). Die Bundesregierung wird im Interesse größtmöglicher Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher klären, wie die Kennzeichnung von Lebensmitteln hinsichtlich der Herstellungsbedingungen verbessert werden kann und für welche Produktgruppen die Angabe von

Herstellungsbedingungen von besonderem Interesse ist. Sie wird gegebenenfalls Änderungen im Kennzeichnungsrecht der EU anregen.

Verbesserung der Lebensmittelkennzeichnung für Allergiker

Die Kennzeichnung der Lebensmittel soll stärker an den Informationsbedürfnissen von Allergikern ausgerichtet werden. Über eine Änderung der Regelungen wird derzeit auf EU-Ebene verhandelt, so dass die nationalen Kennzeichnungsvorschriften angepasst werden können. Dabei plant die Bundesregierung, die Verpflichtung zur Kennzeichnung Allergie auslösender Stoffe auch auf die Abgabe loser Ware auszudehnen.

Gesundheit und Umwelt

Gesunderhaltende Ernährung steht mit den Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention in einigen Bereichen in enger Verbindung. Ziel der Bundesregierung ist die rasche Verzahnung und Verstärkung der verschiedenen Aktivitäten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung. Ein Instrument hierzu ist das im Jahr 2002 von der Bundesregierung neu eingerichtete Deutsche Forum für Prävention und Gesundheitsförderung.

▪ ***Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit (APUG)***

Die Bundesregierung erarbeitet ressortübergreifend ein Neukonzept des „Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit“, das nun auch Aspekte des Verbraucherschutzes umfassen wird. Dieses Aktionsprogramm wird sich der Aufklärung über Gesundheitsrisiken, der Deckung von Forschungsbedarf und der Schließung von Regelungslücken im Beziehungsfeld Umwelt-Verbraucher-Gesundheit widmen.

▪ ***Jugendschutz***

Fragen der Prävention sind für die besonders schutzbedürftige Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein gesondertes Thema. In das Jugendschutzgesetz wurde neben dem bereits bestehenden Rauchverbot in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ein Tabakwarenabgabeverbot für diese Altersgruppe aufgenommen, das auch den Verkauf von Zigaretten in Automaten mit einbezieht (Übergangsregelung für die Umrüstung der Zigarettenautomaten bis zum 1. Januar 2007). Des Weiteren dürfen nunmehr Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur noch nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

2.3 Sicherheit von kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen

An Produkte mit intensivem Hautkontakt oder an Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen besonders hohe Anforderungen an die gesundheitliche Unbedenklichkeit in Bezug auf ihre stoffliche Beschaffenheit gestellt werden. Für kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände gibt es bereits umfangreiche Regelungen, die auf Gemeinschaftsrecht beruhen. Diese sind jedoch zu ergänzen. Darüber hinaus sind die bestehenden Vorschriften beständig darauf zu prüfen, ob sie nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse noch den erforderlichen Schutz der Gesundheit gewährleisten. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die künftigen Regelungen nicht nur zur Abwehr von Gefahren, sondern bereits im Vorfeld zum vorsorgenden Gesundheitsschutz getroffen werden. Dabei sollen in besonderem Maße auch die Belange von Kindern berücksichtigt werden.

Gründung eines Instituts für Produktsicherheit

Im Bereich der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse sowie im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit sind die Kenntnisse über mögliche gesundheitliche Gefahren unzureichend. Ursache dafür sind die Vielfalt von Stoffen, die bei der Herstellung dieser Produkte verwendet werden, und die fortlaufende Entwicklung neuer Produkte. Diese Stoffe können sowohl über die Haut, über den Mund oder über die Atemwege in den Menschen gelangen. In vielen Fällen ist jedoch nicht bekannt, in welchen Mengen diese Stoffe bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch aus den Erzeugnissen freigesetzt und vom menschlichen Körper aufgenommen werden. Um jedoch eine gesundheitliche Bewertung von Erzeugnissen der genannten Produktgruppen vornehmen zu können, müssen zunächst die entsprechenden Modelle entwickelt werden, die eine Abschätzung des Übergangs von Stoffen ermöglichen. Solche Untersuchungen sind in weiten Bereichen bisher noch nicht durchgeführt worden.

Da der gesundheitliche Verbraucherschutz bei kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen sowie Produkten, die in den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes fallen, gestärkt werden muss, ist effektive Forschung auf diesem Gebiet nur durch Schaffung einer eigenständigen Institution möglich. Es wird deshalb ein Bundesforschungsinstitut für Produktsicherheit im Geschäftsbereich des BMVEL eingerichtet, das in diesen Bereichen wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten soll. Dieses Forschungsinstitut wird sich mit Fragen der Chemie, Technologie und Hygiene dieser Produkte befassen.

Anpassung nationaler Regelungen an Gemeinschaftsrecht

Auf EU-Ebene wird die Kommission ihre Aktivitäten bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf den gesamten Gebieten erheblich verstärken. Dies bedeutet auch, dass die Zahl und der Umfang der nationalen Bestimmungen durch Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zunehmen.

Schwerpunkte im Kosmetikbereich sind zur Zeit die Regelungen für Haarfarbstoffe und für Duftstoffe, von denen einige Vertreter gesundheitlich nicht unbedenklich sind und viele im Verdacht stehen, dass sie beim Kontakt mit der Haut Allergien auslösen können. Im Bereich der Gegenstände mit Lebensmittelkontakt werden die Vorschriften für Materialien aus Kunststoff weiter vorangetrieben und die bestehenden Vorschriften für Zellglas und Keramikgegenstände überarbeitet.

Nationale Regelungen zum Einsatz bestimmter Stoffe in Bedarfsgegenständen

Für einige Bereiche der Bedarfsgegenstände besteht noch kein Gemeinschaftsrecht oder es sind nur punktuell Regelungen getroffen. Daher wird z.B. auf dem Gebiet der Bekleidungstextilien noch ein erheblicher Regelungsbedarf gesehen. Zwar sind die in Deutschland seit längerem bestehenden Vorschriften über gesundheitlich bedenkliche Azofarbstoffe in Bezug auf Textilien und Leder nun auch in das Gemeinschaftsrecht übernommen worden. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung jedoch noch bei vielen anderen Textilhilfsmitteln wie z.B. weiteren Farbstoffen und Färbebeschleunigern sowie bei Duftstoffen, z.B. in Wasch- und Reinigungsmitteln. Die erforderlichen Vorarbeiten, die zur Erstellung entsprechender Vorschriften führen sollen, sind bereits eingeleitet.

2.4 Allgemeine Produktsicherheit

Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen darauf vertrauen können, dass die angebotenen Produkte und in Verbindung mit Dienstleistungen gekaufte Produkte sicher sind. Innerhalb des Binnenmarktes und national besteht deshalb eine Vielzahl an allgemeinen und speziellen Vorschriften, in denen grundlegende Sicherheitsanforderungen oder auch detaillierte Einzelregelungen und Zulassungsverfahren geregelt werden. Daneben besteht über die Produkthaftung der Hersteller und Anbieter ein mittelbarer Anreiz zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Auf EU-Ebene wurde im Dezember 2001 mit der Novellierung der EU-Produktsicherheitsrichtlinie der Rechtsrahmen für die allgemeine Produktsicherheit modernisiert. Diese Richtlinie soll – unter Zusammenführung des bisherigen Gerätesicherheitsgesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes – durch ein einheitliches Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel des neuen Gesetzes wird es insbesondere sein, die Sicherheitsanforderungen für Verbraucherprodukte generell an das Konzept des Neuen Ansatzes, d.h. beispielsweise stärkere Berücksichtigung der Normung, anzugleichen, die Marktüberwachung zu verbessern und Informationspflichten der Hersteller und Händler bei Hinweisen auf mögliche Sicherheitsprobleme

ihrer Produkte festzulegen. Darüber hinaus erhält die Öffentlichkeit Zugang zu sicherheitsrelevanten Erkenntnissen der Behörden über Verbraucherprodukte. Mit diesem Gesetz soll auch eine übergreifende Auffangvorschrift geschaffen werden, die das Spezialrecht gegebenenfalls ergänzen kann und damit gewährleistet, dass die Grundelemente eines wirksamen Verbraucherschutzes hinsichtlich der Produktsicherheit für alle Produkte, die von Verbrauchern genutzt werden, gelten.

Stoffliche Sicherheit

Die Vorschriften zur Gewährleistung der stofflichen Sicherheit der Produkte sind permanent den wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen im europäischen Binnenmarkt anzupassen. So sind gefährliche Stoffe zu identifizieren, zu bewerten und ihre Verwendung zu regeln. Dabei wird die Bundesregierung ihr besonderes Augenmerk auf die Belange besonders schutzbedürftiger Gruppen richten. Bereiche, in denen spezifische Belastungen für Kinder oder auch für intensive Nutzer entstehen können, sind vorrangig zu überprüfen und gegebenenfalls zu regeln.

Chemikaliensicherheit

Die Chemikaliensicherheit wird in Deutschland durch ein Zusammenspiel unmittelbar geltender Gemeinschaftsvorschriften, EG-rechtlich harmonisierter nationaler Vorschriften und rein nationaler, nicht harmonisierter Vorschriften gewährleistet. Diese Regelungen erfassen auch Endprodukte, die für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt sind, und tragen zum gesundheitlichen Verbraucherschutz bei.

Auf europäischer Ebene findet zur Zeit ein umfassender Reformprozess des gesamten EG-Chemikalienrechts statt. Das von der Europäischen Kommission vorgelegte Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ sieht die Einführung eines einheitlichen Systems zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) mit folgenden Kernpunkten vor:

- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Zulassungsverfahren bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen außerhalb des „intended use“.

Die Bundesregierung unterstützt die Reform und tritt dabei für eine Stärkung des Verbraucherschutzes ein. So fordert sie u.a. Verbesserungen hinsichtlich der Stoffinformationen für Stoffe mit einem geringen Produktionsvolumen, die regelmäßige Überprüfung der Zulassungsentscheidun-

gen und die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen, wie hochgradig sensibilisierender oder bei längerer Exposition giftiger Arbeitsstoffe, in das Zulassungsverfahren.

Prüfung und Zulassung von Bioziden

Biozid-Produkte sind Stoffe oder Zubereitungen, die einen oder mehrere biozide Wirkstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, Schadorganismen zu bekämpfen. Darunter befinden sich auch viele Produkte, mit denen die Verbraucher in privaten Haushalten direkt oder über behandelte Gegenstände in Kontakt kommen. Insbesondere sind hier Insektizide und Holzschutzmittel zu nennen, aber auch Konservierungsmittel in Farben, Mittel zum Schutz von Gummi, Leder oder Textilien gegen mikrobiellen Befall sowie Wasch- und Reinigungsmittel mit desinfizierenden Zusätzen.

Nach der EG-Biozid-Richtlinie, die 2002 in nationales Recht umgesetzt wurde, dürfen neue Biozid-Produkte künftig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen worden sind. Eine Zulassung darf nur dann erteilt werden, wenn die Risiken für Mensch und Umwelt auf Grund der vorzulegenden Unterlagen vertretbar sind und das Produkt hinreichend wirksam ist.

Alte Biozid-Produkte, die bereits vor dem Wirksamwerden dieser Vorschriften in der Europäischen Union auf dem Markt waren, werden in einem 10-jährigen Überprüfungsprogramm schrittweise geprüft, sofern sie von den Produzenten für die Überprüfung angemeldet wurden. Ziel dieses Verfahrens ist es, eine europäische Liste der in Biozid-Produkten zulässigen Wirkstoffe herbeizuführen. Wirkstoffe, die dieses Verfahren nicht bestehen, sind danach verboten. Die für den Verbraucher besonders sensiblen Produktgruppen der Holzschutzmittel und der Bekämpfungsmittel gegen Schädlinge werden zuerst überprüft.

Außerdem werden in Kürze bereits die alten bioziden Wirkstoffe verboten, die von den Herstellern für das Überprüfungsprogramm nicht angemeldet worden sind. Die ersten Verbote greifen bereits ab Ende 2003. Damit dürfte ein beträchtlicher Gewinn für den Verbraucherschutz verbunden sein, da es sich bei den nicht angemeldeten Wirkstoffen insbesondere um solche handelt, deren Bedenklichkeit für Mensch und Umwelt bereits bekannt ist.

Trotz dieser Fortschritte dürften bis zum marktwirksamen Greifen der Zulassungsvorschriften noch mehrere Jahre vergehen. Insbesondere für den Bereich der Holzschutzmittel weisen Experten auf bestehende Gefährdungspotenziale für Verbraucherinnen und Verbraucher hin. Die Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft aus dem Jahr 1997 kann als gescheitert angesehen werden. Die Bundesregierung prüft daher die Möglichkeit zusätzlicher Maßnahmen für die Übergangszeit.

3 Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher

Der Schutz der Verbraucherinteressen wird in diesem Bereich überwiegend durch zivilrechtliche Regelungen über die Anbahnung, den Abschluss und die Erfüllung von Verbraucherverträgen über Waren und Dienstleistungen sowie die Durchsetzung von Ansprüchen sichergestellt.

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen darüber hinaus zur Wahrung ihrer Rechte umfassende, transparente Informationen erhalten, um ihre Entscheidung zum Erwerb eines Produkts oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung bewusst und selbstbestimmt treffen zu können. Die Position der Verbraucher muss so ausgestaltet sein, dass im Verhältnis zur Anbieterseite eine effektive Wahrnehmung ihrer Interessen gesichert ist. Nur auf diese Weise lässt sich auf Dauer ein fairer, auch den Interessen der Anbieterseite Rechnung tragender Wettbewerb bei gleichzeitigem Schutz der Verbraucherinteressen auf möglichst hohem Niveau sicherstellen.

Unabhängig von der Festlegung gesetzlicher Rahmenbedingungen ist es unentbehrlich, dass die Wirtschaft ihre Verantwortung wahrnimmt und Verbraucherinformationen als zentrale Steuerungsgröße ihrer Unternehmenspolitik einsetzt.

3.1 Wettbewerbsrecht

Die Verbraucherinnen und Verbraucher spielen eine wichtige Rolle im Wettbewerb. Sie entscheiden über den Erfolg der verschiedenen Anbieter. Der Einfluss der Verbraucherinnen und Verbraucher auf das Leistungsangebot wird jedoch begrenzt, wenn sie wegen fehlender Marktübersicht keine kompetenten Entscheidungen treffen können, in ihren Rechten beschnitten oder Opfer unlauterer Marktpraktiken werden.

Die Bundesregierung wird den Verbraucherschutz vor allem durch konsequente Fortentwicklung bereits bestehender sowie Einführung neuer Verbraucherrechte und durch Schaffung größerer Markttransparenz stärken. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen klare, aussagekräftige und wahrheitsgemäße Informationen über die ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen erhalten, damit sie die verschiedenen Produkte vergleichen (z.B. durch Angabe des Grundpreises gemäß der Preisangabenverordnung) und deren Leistungsumfang und Qualität einschätzen können.

Grünbuch und Folgemaßnahmen zum Verbraucherschutz in der EU

Das von der Europäischen Kommission im Oktober 2001 angenommene Grünbuch zum Verbraucherschutz enthält verschiedene Optionen für die künftige Ausgestaltung des Lauterkeitsrechts und die Fortentwicklung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich. Im Lichte der hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und Verbände hat die Europäische Kommission im Juni 2002 eine Mitteilung mit Folgemaßnahmen zu ihrem Grünbuch veröffentlicht. Dieses Papier enthält u.a. Elemente einer etwaigen Rahmenrichtlinie.

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, eine umfassende technologieunabhängige Rahmenrichtlinie zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften für faire Geschäftspraktiken zu schaffen. Derzeit bestehen verschiedene spezifische EU-Regelungen und unterschiedliche nationale Bestimmungen, die es erschweren, die Vorteile, die der Binnenmarkt dem Verbraucher bietet, in vollem Maße zu nutzen. Daher bedarf es einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen zum Lauterkeitsrecht, welches Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen und hohen Verbraucherschutzniveaus ist. Vorschläge, die sich in der Regelung punktueller Probleme erschöpfen, sind nicht sinnvoll.

Im Zusammenhang mit künftigen Aktivitäten zur Schaffung eines europäischen Lauterkeitsrechts sind jedoch solche Regelungen kritisch zu sehen, denen das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (Herkunftslandprinzip) zugrunde liegt. Hier besteht die Gefahr einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus („race to the bottom“). Diese Bedenken gelten insbesondere auch für den Vorschlag der Europäischen Kommission über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt.

Bei der angestrebten Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb des Binnenmarktes wird sich die Bundesregierung auf Gemeinschaftsebene für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen justiziellen Behörden und eine Erleichterung der Vollstreckung von Entscheidungen einsetzen. Um die Deregulierung in Deutschland voranzubringen und Bürokratie abzubauen, wird sich die Bundesregierung weiterhin für die Beibehaltung des in Deutschland praktizierten, effektiven zivilrechtlichen Systems des Verbraucherschutzes einsetzen. Der entsprechende Verordnungsvorschlag der Kommission, der hier ein behördliches Verfahren der Zusammenarbeit vorsieht, stößt auf erhebliche Bedenken.

Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Die Bundesregierung wird das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) moderner und verbraucherfreundlicher gestalten und dem europäischen Standard anpassen. In seiner derzeitigen Fassung trägt das UWG nicht mehr den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen hinreichend Rechnung.

Mit der Reform des UWG wird der Verbraucherschutz als Gesetzeszweck festgeschrieben. Das bisherige Recht hat Durchsetzungsdefizite bei den Streuschäden, bei denen durch wettbewerbswidriges Verhalten eine Vielzahl von Abnehmern geschädigt wird, die Schadenshöhe im Einzelfall jedoch gering ist. Hier sehen Betroffene regelmäßig von einer Rechtsverfolgung ab, weil die Kosten hierfür in keinem Verhältnis zum Schaden stehen. Mitbewerbern steht ein Schadenersatzanspruch in diesen Fällen nicht zwangsläufig zu. Zukünftig soll der Gewinn, der aufgrund vorsätzlicher unlauterer Handlungen erzielt wurde, abgeschöpft werden können.

Regelungen zum Schutz vor täuschenden Geschäftspraktiken (etwa bei „Mondpreisen“) sowie zum Einsatz moderner Telekommunikationsmittel als Werbeinstrumente sollen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unlauteren Wettbewerbshandlungen gewährleisten. Unternehmen sollen verpflichtet werden, ihre Bedingungen bei Verkaufsförderaktionen – wie z.B. Preisnachlässen, Rabatten und Gewinnspielen – transparent zu gestalten. Durch die Liberalisierung des Rechts der Sonderveranstaltungen (Sommer- und Winterschlussverkauf, Jubiläumsvverkäufe, Räumungsverkäufe) sollen nicht nur den Unternehmen neue Möglichkeiten der Absatzförderung eröffnet, sondern gleichzeitig auch Handlungsspielräume der Verbraucherinnen und Verbraucher erweitert werden.

Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Das Verfahren der Kartellkontrolle im europäischen Wettbewerbsrecht ist kürzlich durch eine Verordnung grundlegend umgestaltet worden. Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht sollen bei der Behandlung von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen (Kooperationen) in Einklang gebracht werden. Dabei wird - wie auf europäischer Ebene - das bisher in Deutschland geltende Anmelde- und Genehmigungssystem für Kartelle ersetzt durch das Prinzip der Legal Ausnahme. Das bedeutet, dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen auch ohne vorherige behördliche Entscheidung als freigestellt gelten, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllen. Im Rahmen der Novelle ist auch kritisch zu überprüfen, inwieweit die vorhandenen Ausnahmereiche im deutschen Kartellrecht mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar sind. Allgemeines Ziel der Novelle muss es sein, den vorhandenen Standard an Wettbewerbsschutz zu erhalten und zu stärken, insbesondere im Interesse der Verbraucher.

3.2 Telekommunikation, Internet, Strom und Gas

Die Bundesregierung will die Bereiche der Telekommunikation, des Internets und der Energieversorgungsnetze verbraucherfreundlich ausgestalten. Auch in diesen Bereichen muss den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zum einfachen und schnellen Preis- und Qualitätsvergleich gegeben werden. Gleichzeitig ist eine Stärkung des Schutzes vor missbräuchlichen Verhaltensweisen notwendig. Verbraucherpolitik setzt hier einen Rahmen für faire Marktbedingungen und fördert über die Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auch einen leistungsorientierten Wettbewerb.

Telekommunikation

Insbesondere im Telekommunikationsbereich lässt sich zur Zeit ein breites Spektrum von Missbräuchen zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher feststellen (unverlangte Telefaxe oder SMS-Nachrichten, Missbrauch von sog. 0190-Nummern, unbemerkte Installation von sog. Dialern). Ein erster Schritt war die Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) im August 2002.

▪ *Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern*

Mit dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern beabsichtigt die Bundesregierung, das Telekommunikationsgesetz (TKG) auch um Regelungen zu ergänzen, die auf eine Unterbindung des Missbrauchs dieser Nummern zielen, über die telefonisch oder über PC abgerufene Dienstleistungen über die Telefonrechnung der Telekommunikationsgesellschaft abgerechnet werden können.

Zu erheblichen Missbräuchen und betrügerischen Handlungen kommt es zur Zeit sowohl im Zusammenhang mit sog. Dialern, die sich zum Teil unbemerkt auf den PC aufschalten als auch bei der telefonischen Inanspruchnahme von 0190er-/0900er-Nummern. Die beabsichtigten Ergänzungen betreffen insbesondere die Schaffung einer Datenbank, Einführung von Entgeltobergrenzen, Preisangabenpflicht bei Werbung und vor Inanspruchnahme der Dienste, Erweiterung der Eingriffsrechte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) u.a. durch ein Recht zum Entzug der Mehrwertdiensternummern bei rechtswidriger Nutzung und Schaffung von Auskunftsansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der RegTP. Die neuen Bestimmungen werden die Transparenz erhöhen, die Rechtsposition der Verbraucher stärken und dadurch den Verbraucherschutz erheblich ausweiten.

▪ *Novellierung des Telekommunikationsgesetzes*

Die neue EU-Richtlinie für elektronische Kommunikation (sog. Universaldienstrichtlinie) beinhaltet verschiedene verbraucherschützende Vorgaben, die im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umgesetzt werden sollen. Neben der Fortschreibung der bisher in der TKV enthaltenen Vorgaben zum Kundenschutz sollen umfassende Regelungen zur „Qualität“ der angebotenen Dienstleistungen in das TKG aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher, die angebotenen Telekommunikationsdienste leichter und besser vergleichen und bewerten können. Es sind entsprechende Transparenz- und Informationspflichten zu schaffen. Weiterhin soll die RegTP künftig die Unternehmer zur Aufnahme von Aussagen zu bestimmten Qualitätsparametern in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verpflichten und Messverfahren vorgeben, um eine objektive Vergleichbarkeit der Qualitätsangaben zu erreichen. Auch durch Musterverträge soll mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen werden.

Schutz vor finanziellen Risiken bei der Nutzung des Internets

Ein wesentliches Instrument zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher als Nutzer der Informationstechnik, besonders als Nutzer des Internets, sind Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit in der Informationstechnik. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung solcher Maßnahmen, z.B. Bürger-CD des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, zur Sensibilisierung des Verbrauchers gegenüber möglichen Risiken und Gefahren, haben gezeigt, dass in diesem Bereich ein hohes Schutzbedürfnis besteht. Aus diesem Grund werden auch künftig Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durchgeführt werden. Vor allem im Präventivbereich besteht noch erheblicher Handlungsbedarf, der durch entsprechende Aufklärungsmaßnahmen abgedeckt werden könnte.

Vereinfachter Wechsel des Stromlieferanten für Haushaltskunden durch Best-Practice-Empfehlungen

Die Öffnung der Strommärkte muss auch den privaten Verbrauchern zugute kommen. Funktionsfähiger Wettbewerb um Haushaltskunden hängt entscheidend davon ab, dass ein Wechsel des Stromlieferanten problemlos möglich ist und Verbraucher sich auf effiziente und zuverlässige Abwicklungsprozeduren verlassen können. Um die in diesem Bereich aufgetretenen Probleme schnell und unbürokratisch auszuräumen, entwickelt die Task Force Netzzugang des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam mit den Verbänden aller Marktteilnehmer, d. h. der Energiewirtschaft, industrieller Nachfrager, Händler und Verbraucherverbänden, Best-Practice-Empfehlungen zur Erleichterung und Beschleunigung des Lieferantenwechsels. Die Beratungen erfolgen in einem Verbandsausschuss, der zweimonatlich tagt. Bisher sind Empfehlungen u. a. zum elektronischen Informationsaustausch, zu den dabei verwendeten Datenformaten und zu den Fristen für den Wechselvorgang vereinbart worden. Künftig wird es vor allem auch um ein Monitoring der Umsetzung dieser Empfehlungen gehen.

Wechsel des Gaslieferanten

Der Haushaltskunde soll in Zukunft die Möglichkeit erhalten, seinen Gaslieferanten wechseln zu können. Wichtigste Voraussetzung dafür ist ein funktionierender Gasmarkt, zu dem potenzielle Anbieter und Gaskunden freien Zugang haben. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird dem Deutschen Bundestag im Rahmen des Monitoringberichts entsprechend der Novelle zum Energiewirtschaftsgesetz Vorschläge für eine Verbesserung der Netzzugangsregelung und der wettbewerblichen Überwachung unterbreiten. Es ist vorgesehen, auf der Grundlage des Monitoringberichts im Rahmen der Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas dem Erfordernis Rechnung zu tragen, wonach die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde betrauen und Regelungen zur Kontrolle von Netzananschlussbedingungen, Netzzugangsbedingungen und Kalkulation der Netzentgelte aufstellen, die einen diskriminierungsfreien Netzzugang und Wettbewerb gewährleisten.

3.3 Finanzdienstleistungen

Die Bundesregierung tritt für mehr Verbraucherschutz in Hinblick auf das breitgefächerte Angebot von Finanzdienstleistungen ein. Um die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen zu stärken, ist es notwendig die Beratungsqualität zu steigern und die Anbieter zu verpflichten, die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits im vorvertraglichen Stadium umfassend und sachgerecht zu informieren. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. Kapitel 4.2).

Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Auf EU-Ebene wurde im letzten Jahr eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen verabschiedet. Kern der Richtlinie sind umfassende vorvertragliche Informationspflichten sowie Widerrufsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie wird die Bundesregierung den Verbraucherschutz bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die per Brief, Telefon, Fax oder Internet abgeschlossen werden, stärken und die Nutzung dieser Absatzform, insbesondere durch moderne Informationstechnologien, fördern. Der Markt für Finanzdienstleistungen wird dadurch nicht nur transparenter, sondern auch das Angebot solcher Leistungen wird umfassender und damit letztlich die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher größer.

Verbraucherkredite

Die Europäische Kommission beabsichtigt, mit der von ihr vorgeschlagenen neuen Verbraucher-kreditrichtlinie der zunehmenden Verbraucherverschuldung in Europa entgegenzuwirken und die Voraussetzungen für einen transparenten, grenzüberschreitenden Markt zu schaffen. Die Bundesregierung unterstützt die grundsätzliche Zielrichtung der Richtlinie, mehr Transparenz und Sicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Bei den Beratungen wird sie insbesondere darauf hinwirken, die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines transparenten Marktes mit einem Mehr an Effizienz und einem hohen Verbraucherschutz-Niveau zu schaffen. Dabei soll jedoch eine unnötige Bürokratisierung der Kreditvergabe vermieden werden.

Kapitalanlagen

Die Bundesregierung tritt für eine weitere Stärkung der Verbraucherrechte durch den Ausbau der persönlichen Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ein. Sie wird die mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz begonnene Verbesserung durch Stärkung des Rechts der Anleger, eine Haftungsklage der Gesellschaft gegen ihre Organe durchzusetzen, und durch Einführung einer persönlichen Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Anlegern für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation des Kapitalmarktes fortführen.

Im sog. „Grauen Kapitalmarkt“, in dem mangelnde Angebotstransparenz oft zu hohen Verlusten führt, tritt die Bundesregierung für eine Stärkung des Verbraucherschutzes durch Einführung einer Prospektpflicht für öffentlich angebotene Kapitalanlagen, Haftung der Prospektverantwortlichen bei falschen Prospektangaben und umfassende Informationspflichten über die Gesellschaft, ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein. Außerdem soll die Zusammenarbeit der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden und den Verbraucherverbänden ausgebaut und ein stärkerer vorsorgender Verbraucherschutz durch breit angebotene Aufklärung betrieben werden.

Im Bereich des Investmentmarktes wird sich die Bundesregierung für eine Modernisierung der Gesetze über das Investmentwesen und die Zusammenfassung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestment-Gesetzes sowie die Umsetzung der in diesem Bereich relevanten EU-Richtlinien einsetzen. Der Verbraucherschutz soll in diesem Rahmen durch Einführung von Regelungen zu mehr Transparenz von Investmentfonds und zur verbesserten Information der Anleger gestärkt werden. Daneben ist aus verbraucherpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen, ob eine Zulassung neuer Finanzmarktprodukte, insbesondere sog. Hedge Fonds, auf dem deutschen Finanzmarkt in einem angemessenen regulatorischen und steuerlichen Rahmen sinnvoll ist, damit inländische Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu Anlagen im Ausland veranlasst werden.

Versicherungen

Versicherungen haben für Verbraucherinnen und Verbraucher eine große Bedeutung. Dies gilt auch für private Rentenversicherungen zur Sicherstellung des Lebensstandards im Alter, die im Rahmen der „Riester-Rente“ durch erhebliche Steuermittel staatlich gefördert werden können. Aufgrund falscher Beratung schließen Verbraucherinnen und Verbraucher in beträchtlichem Umfang für sie nicht notwendige oder nicht zweckmäßige Versicherungsverträge ab bzw. gehen Verpflichtungen ein, die sie nicht erfüllen können. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Versicherungsvermittlung wird die Bundesregierung vor allem für eine verbesserte Beratungsqualität durch Stärkung der zivilrechtlichen Stellung der Verbraucher bei Vermittlung und Abschluss der Verträge und Ausweitung von vorvertraglichen Informationspflichten sowie eine verbraucherorientierte Bedürfnisermittlung durch den Anbieter eintreten.

Im Rahmen einer umfassenden Novellierung beabsichtigt die Bundesregierung, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Vertragspraxis übersichtlich zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat eine vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes u.a. die Verbesserung der Stellung der Verbraucher in der Lebensversicherung durch gesetzliche Regelungen der Überschussbeteiligung und der Rückkaufwerte bei Kündigung sowie höhere Transparenz durch Nor-

mierung der Beispielrechnung und verbesserte Information vorgeschlagen. Im Bereich der privaten Krankenversicherungen lässt die Bundesregierung insbesondere prüfen, ob sich die hohen Beitragssteigerungen für Privatversicherte im Alter durch stärkeren Wettbewerb durch Mitgabe der Alterungsrückstellung vermeiden lassen. Die Bundesregierung setzt sich auch bei der privaten Altersvorsorge für mehr Transparenz ein.

Mit Verabschiedung einer Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherung und Kreditinstituten wird nunmehr nicht nur die Zulassung von Versicherungsunternehmen, sondern auch die Koordinierung im Falle eines Liquidationsverfahrens gemeinschaftsweit geregelt. Mit deren Umsetzung wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher als Gläubiger eines Versicherungsunternehmens gestärkt, indem sichergestellt wird, dass die von einem Mitgliedstaat angeordneten Sanierungsmaßnahmen, welche der Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des betroffenen Unternehmens und, wenn möglich, der Verhinderung einer Liquidation dienen, uneingeschränkt in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die europarechtlichen Vorgaben durch die Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts bzw. durch Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Kreditwesengesetzes umzusetzen.

3.4 Eigenheimkauf und -bau

Vor dem Hintergrund des Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung „Verbraucherschutz beim Eigenheimkauf und -bau“ wird die Bundesregierung für die Stärkung der Verbraucherrechte in diesem Bereich und insbesondere für eine bessere Absicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher als Bauherren eintreten.

Bauvertragsrecht

Das im Bürgerlichen Gesetzbuch normierte Werkvertragsrecht gilt auch für den Bauvertrag. In diesem Bereich werden die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Entscheidungen über den Kauf oder Bau eines Eigenheims und der damit für sie verbundenen wirtschaftlichen Folgen in erheblicher Weise berührt. Die Bundesregierung wird diesen Bereich deshalb auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes fortentwickeln.

Dabei wird besondere Bedeutung der Frage zukommen, wie ein angemessener Schutz der Verbraucher bei Insolvenz eines Bauunternehmens/Bauträgers zu gewährleisten ist. Daneben steht aber auch eine generelle Überprüfung der geltenden Rechtslage im Bauvertragsrecht an. Im Mittelpunkt der Prüfung werden Fragen der Notwendigkeit von Regelungen über die Verantwortung von Leistungsbeschreibungen und über Auswirkungen von Änderungen der getroffenen Vereinbarung auf die Vergütung sowie über weitere Regelungen von Abschlagszahlungen stehen.

3.5 Öffentlicher Personenverkehr

Die Bundesregierung ist bestrebt, den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer den Markterfordernissen entsprechenden und den ökologischen Folgewirkungen Rechnung tragenden Verkehrspolitik im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gerecht zu werden.

Bus und Bahn

Verbrauchergerechte Angebote erhöhen die Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs und können den wirtschaftlichen Erfolg der Verkehrsunternehmen verbessern. Moderne Verkehrssysteme müssen insbesondere zuverlässig, schnell und behindertengerecht sein. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung im Rahmen einer „Qualitätsoffensive öffentlicher Personenverkehr“ die Möglichkeiten zur Fortentwicklung der Fahrgastrechte im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene. Sie setzt damit die entsprechende Entschließung des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 14/9671) um. Bei dieser Umsetzung ist es das Ziel, u.a. Möglichkeiten zu finden, wie die Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen verbessert werden kann. Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Fragen der Entschädigung bei Ausfall, Verspätung oder Schlechtleistung der vertraglich vereinbarten Leistung sowie die Einrichtung unternehmensunabhängiger Schlichtungsstellen oder die Schaffung eines gemeinsamen Fahrplanauskunftssystems aller Eisenbahnverkehrsunternehmen. Bei der Prüfung der Chancen, die in einer Verbesserung der Rechtsposition der Fahrgäste liegen, sind auch die möglichen Auswirkungen auf das Preisniveau und den Zuschussbedarf der Verkehrsunternehmen einzubeziehen.

Mit der Bahnreform ist 1996 allerdings die organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr der Bundeseisenbahnen auf die Länder übergegangen, so dass die Umsetzung der Regionalisierung nunmehr durch Landesgesetze erfolgt.

Durch die Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien wird der diskriminierungsfreie Zugang zur Eisenbahninfrastruktur weiter verbessert. Ein Wettbewerb der Anbieter wird die Vielfalt des Angebots erhöhen und damit den Verbraucherinnen und Verbrauchern nutzen.

Die Europäische Kommission erwägt, einen Regelungsentwurf zum Thema „Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr“ vorzulegen. Die Bundesregierung wird an der Ausgestaltung einer solchen Regelung mitarbeiten. Ziel ist es, EU-weit die Rechtsposition der Fahrgäste zu definieren und zu verbessern.

Luftverkehr

Im Bereich des Luftverkehrs sind aus verbraucherpolitischer Sicht insbesondere Überbuchungen, Stornierungen und Verspätungen zu verringern. Der vorhandene Rechtsrahmen wird gegenwärtig aktualisiert und ergänzt. Durch eine neue EG-Verordnung zu Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und Annullierung oder großer Verspätung von Flügen soll unter allen Beteiligten ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten geschaffen werden. Die neue Verordnung wird den Fluggästen umfangreiche Ansprüche auf Ausgleichs- und Betreuungsleistungen einräumen und somit deren Rechtsposition gegenüber Luftfahrtunternehmen und Reiseveranstaltern stärken.

3.6 Pflege und Betreuung

Mit einem zunehmenden Anteil älterer Menschen wächst der Markt für Pflegedienstleistungen und für Betreuungsangebote stetig. Oft geben Broschüren der Anbieter und die Angebotsunterlagen den Kunden nicht die für einen Kostenvergleich erforderlichen Informationen, werden mögliche Konsequenzen bei plötzlich erforderlichen Vertragsänderungen nicht ausreichend dargelegt. Ziel der Bundesregierung ist es, die Voraussetzungen für Markt- und Vertragstransparenz in diesem Bereich zu verbessern und die Kunden besser vor Übervorteilung zu schützen. Nur wenn die Kunden Leistungen und Kosten vergleichen können, entsteht ein konstruktiver Leistungswettbewerb. Mit den neuen Heim- und Pflegegesetzen hat die Bundesregierung die heimrechtlichen Vorschriften modernisiert und den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher angepasst: Heimverträge müssen Leistungen verständlicher aufschlüsseln, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie deren Angehörige erhalten mehr Mitspracherecht, für Pflegedienste und Heime gelten strengere Qualitätskontrollen.

Regelungen für "Betreutes Wohnen"

Als Alternative zum Heim hat sich das „Betreute Wohnen“ zu einer eigenständigen Wohnform für ältere Menschen entwickelt. Diese Wohnform fällt nicht unter das Heimgesetz und der Begriff „Betreutes Wohnen“ ist gesetzlich nicht geschützt. Die Angebote sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher oft wenig übersichtlich und nur schwer vergleichbar. Häufig sind sie bei Vertragsabschluss nur unzureichend über den Leistungsumfang der Betreuungsverträge und die Regelungen im Falle schwerer Pflegebedürftigkeit informiert.

Hier möchte die Bundesregierung die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen des "Betreuten Wohnens" stärker als bisher vor Übervorteilung schützen und wird prüfen, wie Verbesserungen in Bezug auf die Vertragsgestaltung, die Sicherung der Mitwirkungs- und Beschwerderechte erreicht werden können.

Regelungen für ambulante Dienste

Auch für die Inanspruchnahme ambulanter Dienstleistungen fehlen dem Heimgesetz vergleichbare Regelungen. Die auf Hilfe angewiesenen Menschen sind in einer besonders schwachen Position gegenüber den Anbietern, da sie von der Hilfe unmittelbar abhängig sind. Es ist problematisch, wenn den Verträgen die Schriftform fehlt und so der Leistungsumfang sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht ausgewogen und transparent sind.

Mit dem Pflegequalitätssicherungsgesetz wurden zwar bereits einschlägige Regelungen getroffen, aber sie beziehen sich nur auf die Dienste, die Versorgungsverträge mit den Pflegekassen abgeschlossen haben und auch in diesem Fall können die Nutzer selbst keine Ansprüche daraus herleiten, da sie nicht Vertragspartner sind. Ziel der Bundesregierung ist es, hier über die Einführung von Nutzerverträgen die Rechtstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken.

Charta der Rechte der Pflegebedürftigen

Um die Debatte über die Versorgung Pflegebedürftiger und über die Rechte der Pflegebedürftigen zu fördern, soll vergleichbar zu der im Jahr 2002 verabschiedeten Patientencharta eine Charta der Rechte der Pflegebedürftigen initiiert werden. Hierin sollen die sehr verstreut geregelten Individualrechte zusammengestellt werden. Damit wird mehr Transparenz geschaffen und die Verbraucherinnen und Verbraucher werden besser in die Lage versetzt, selbstverantwortlich ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen.

Erarbeitung bundeseinheitlicher Qualitäts- und Pflegestandards

Zur Vermeidung von Missständen und Pflegefehlern in Heimen und zur Qualitätssicherung in der Pflege können bundeseinheitliche Pflegestandards einen wichtigen Beitrag leisten. Qualitäts- und Pflegestandards würden den Verbrauchern auch eine bessere Vergleichbarkeit von Angeboten ermöglichen. Die Bundesregierung fördert daher einen systematischen und berufsgruppenübergreifenden Konsens zur Qualitätsentwicklung.

3.7 Gesundheitswesen

Die verbraucherpolitischen Ziele der Gesundheitspolitik der Bundesregierung richten sich darauf, die Qualität der Gesundheitsversorgung zu sichern, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern, die Transparenz für die Patienten zu erhöhen und die Souveränität, Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeiten der Patienten zu stärken.

Die Bundesregierung wird bei der Reform des Gesundheitswesens auf ein Gesundheitssystem hinwirken, dass die Patienten in den Mittelpunkt des Versorgungsgeschehens stellt. Gleichzeitig

sollen die Eigenverantwortung, Mitwirkungsbereitschaft und -initiative der Patienten gestützt werden. Die Erarbeitung der Patientencharta, in der die Rechte und Pflichten im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses zusammengetragen wurden, und auch die Verpflichtung der Krankenkassen, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen finanziell zu unterstützen, waren bereits wichtige Schritte in diese Richtung.

Beauftragter für die Belange der Patienten

Mit der Einsetzung eines Beauftragten für die Belange der Patienten möchte die Bundesregierung die Position der Patienten weiter verbessern. Dieser Patientenbeauftragte soll in unabhängiger und beratender Funktion die Weiterentwicklung der Patientenrechte unterstützen und Sprachrohr für die Patienten sein. Er soll dazu beitragen, Probleme besser zu erkennen und in die Öffentlichkeit zu bringen.

Patientenquittung

Mehr Transparenz im Gesundheitswesen bedeutet auch, dass die Versicherten bzw. Patienten eine Übersicht über die erbrachten Leistungen und deren Kosten erhalten. Mit der Einführung der Patientenquittung soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Elektronische Gesundheitskarte

Die elektronische Gesundheitskarte soll die jetzige Krankenversichertenkarte ersetzen und spätestens zum 01.01.2006 eingeführt werden. Sie wird zusätzlich zu den administrativen Funktionen der Krankenversichertenkarte der Abwicklung des elektronischen Rezepts dienen und darüber hinaus Patienten in die Lage versetzen, ihren Behandlern wichtige Gesundheitsdaten (beispielsweise Notfall- und Arzneimitteldaten, Angaben zum Impfstatus) schneller und effizienter zugänglich zu machen. Dabei wird die Hoheit der Patientinnen und Patienten über die Daten sichergestellt.

Mit Hilfe der Gesundheitskarte sollen Doppeluntersuchungen vermieden und die Koordination von ärztlichen Leistungen verbessert werden. Angestrebt wird eine Verstärkung der Kooperation und Kommunikation zwischen Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern, Rehabilitationseinrichtungen und Patienten. Vor einer bundesweiten Einführung der neuen Karte sollen die Funktionalitäten in einer im Jahr 2004 beginnenden Testphase erprobt werden.

4 Verbraucherinformation und Kennzeichnung

Information und Transparenz sind eine Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Märkte. Wenn die Kaufentscheidungen vieler Verbraucherinnen und Verbraucher auf falschen oder unvollständigen Informationen beruhen, dann verliert das Marktsystem seine positiven Lenkkräfte und es besteht die Gefahr der Fehlallokation von Ressourcen. Ziel der Bundesregierung ist es daher, die Verbraucherinnen und Verbraucher über Kennzeichnung und Zertifizierung, Informationsangebote sowie unabhängige Beratung und Aufklärung in die Lage zu versetzen, ihre Kauf- und Konsumententscheidungen frei, selbstbestimmt und ohne Bevormundung treffen zu können.

4.1 Informationszugang

Verbraucherinformationsgesetz

Eine größere Produktvielfalt und eine zunehmende internationale Verflechtung haben dazu geführt, dass die Märkte für den Einzelnen immer komplizierter und unüberschaubarer geworden sind. Hinzu kommt, dass viele Konsumgüter auch technisch immer anspruchsvoller geworden sind. Auch geraten bei Kaufentscheidungen immer mehr soziale, ethische und ökologische Aspekte in das Blickfeld der Verbraucherinnen und Verbraucher. Aus diesen Gründen wächst das Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Informationen. Durch eine Neuauflage des Verbraucherinformationsgesetzes soll dem Recht des Verbrauchers auf Information entsprochen werden.

Neufassung des Umweltinformationsgesetzes

Mit der Neufassung des Umweltinformationsgesetzes sollen der Anwendungsbereich des Gesetzes und der Begriff der Umweltinformationen breiter gefasst werden. So sollen künftig auch in bestimmtem Umfang Verbraucherinformationen erfasst werden. Hierzu zählen bestimmte Informationen über die menschliche Gesundheit und Sicherheit auch in der Lebensmittelkette, soweit sie vom Zustand der Umwelt oder Umweltfaktoren betroffen sein können. Mit dem neuen Umweltinformationsgesetz soll die im Februar 2003 in Kraft getretene neue Umweltinformationsrichtlinie der EG umgesetzt werden.

4.2 Informations- und Kompetenzvermittlung

Ziel der Bundesregierung ist es, selbstbestimmtes Handeln der Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterstützen. Neben der Bereitstellung verständlicher und sachgerechter Informationen kommt hierbei der Vermittlung von Kompetenzen, die verfügbaren Informationen einzuordnen und zu bewerten, eine wichtige Rolle zu.

Verbraucherorganisationen und Institutionen zur Verbraucherinformation

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollten Aufgaben, die nicht zwingend vom Staat übernommen werden müssen, privaten Trägern überlassen bleiben. In Deutschland werden eine unabhängige Beratung und Information der Verbraucher durch verschiedene Institutionen und Verbraucherorganisationen gewährleistet. Die Verbraucherorganisationen haben neben der Beratungsaufgabe eine zweite wichtige Funktion im politisch-gesellschaftlichen Raum. Als Interessenvertretung bündeln sie die Probleme der Verbraucherinnen und Verbraucher, machen Lösungsvorschläge und artikulieren sich in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern.

Die finanziellen Mittel für die Verbraucherarbeit können jedoch nicht allein aus privaten Quellen aufgebracht werden. Aus dieser Erkenntnis fördert die Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt Einrichtungen und Institutionen, die im Bereich der Verbraucherarbeit bundesweit tätig sind, wie den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), den aid infodienst e.V. (aid), die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), den DIN-Verbraucherrat und die Stiftung Warentest. Gleichmaßen leisten die Länder und auch Kommunen erhebliche Zuwendungen an die Verbraucherorganisationen der Länder und ihre Beratungsstellen. Die Beratungsstellen in den Ländern werden darüber hinaus auch von der Bundesregierung im Rahmen übergreifender Projekte insbesondere im Bereich der Ernährungsaufklärung unterstützt. Die Bundesregierung achtet darauf, dass die Verbraucherorganisationen trotz staatlicher Unterstützung hinsichtlich der Inhalte ihrer Arbeit vom Staat unabhängig sind.

Neben der finanziellen Förderung der Verbraucherorganisationen und von Institutionen zur Verbraucherinformation unterstützt die Bundesregierung auch Projekte von überregionaler Bedeutung und trägt über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zur Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei.

Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher

Wettbewerb und Angebotsqualität leben von kompetenten Entscheidungen. So sind die Bereitstellung von Information und die Sicherstellung der Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher zentrale Elemente der Verbraucherpolitik der Bundesregierung. Für die Wahrnehmung dieser Rechte und auch der Pflichten bedarf es aber auch zusätzlicher Hilfestellungen. Zunehmend genügt das in privaten Haushalten vorhandene wirtschaftliche Wissen nicht, um den finanziellen Alltag kompetent zu bewältigen. Dies wird als eine Ursache für Armutphänomene beschrieben. Rund 2,7 Millionen Haushalte in Deutschland sind überschuldet, davon sind fast die Hälfte Familien mit Kindern. Die meisten der Überschuldeten befinden sich in einer Lage, in der sie dringend auf Rat und Unterstützung angewiesen sind. Die Bundesregierung unterstützt die sozioökonomische Bildung, Information und Beratung durch mehrere Projekte:

▪ ***Datensammlung zur Überschuldung der Haushalte***

In Zusammenhang mit der Überschuldung privater Haushalte ist die Bundesregierung dabei, mit den Ländern, dem Statistischen Bundesamt, Wohlfahrts- und kommunalen Spitzenverbänden sowie der Wissenschaft eine bundeseinheitliche Statistik zur Überschuldung zu erarbeiten. Ziel ist es, die Datenlage zu überschuldeten Haushalten und der die Überschuldung vorantreibenden Faktoren zu verbessern.

▪ ***Unterstützung der Schuldnerberatung***

Die Arbeit der Schuldnerberatungsverbände wird durch verschiedene Maßnahmen unterstützt: Erstellung von Informationsmaterial für die Privathaushalte; Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien zum Umgang mit Geld und mit Finanzdienstleistungen, die in Schulen eingesetzt werden sollen; Erarbeitung eines Kursbuchs "Schuldenprävention"; Entwicklung von Regelungen für die Weiterbildung von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern und Erarbeitung eines Handbuchs; Aktualisierung einer Adressenliste aller in Deutschland tätigen Schuldnerberatungsstellen.

▪ ***Aktionsforschung zur „finanziellen Allgemeinbildung“ privater Haushalte***

Modellprojekt zur Entwicklung und Erprobung innovativer Präventionskonzepte mit Informationsträgern (Schulen, Schuldnerberatung, Medien), um Wissenslücken und Zugangsbarrieren für private Haushalte auf den Kreditmärkten und den Märkten für Finanzdienstleistungen abzubauen.

▪ ***Transparenz im Spendenwesen - „Spenden-Almanach 2003“***

Erhebliche Geldmittel werden von Bürgern an humanitär-karitative Organisationen gespendet. Der Spendenmarkt ist groß und unübersichtlich, nicht alle Anbieter arbeiten effizient und seriös. Die Verwendung der Spendenmittel entspricht nicht immer den Intentionen der Spender. Zur Verbesserung der Markttransparenz hat die Bundesregierung die Erarbeitung eines „Spenden-Almanachs“ in Auftrag gegeben, in dem unabhängige und umfassende Einzelinformationen zu den mit dem DZI Spenden-Siegel ausgezeichneten und damit in besonderem Maße förderungswürdigen Organisationen zusammengestellt werden.

▪ ***Förderung der familien- und haushaltsbezogenen Bildung***

Die Belange von Familien in prekären wirtschaftlichen Lebenssituationen sollten in der Arbeit zivilgesellschaftlicher Institutionen mehr Aufmerksamkeit finden. Über eine konzertierte Aktion von hauswirtschaftlichen Verbänden und sozialen Organisationen sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entsprechend unterstützt werden. Unter anderem werden Fortbildungsangebote und (Unterrichts-)Materialien entwickelt, die sowohl bei Trägern haushalts- und familienbezogener Bildung als auch zur Sicherung der familien- und haushaltsbezogenen Bildung in den allgemeinbildenden Schulformen und Schulstufen eingesetzt werden können.

Förderung der Beratung über Möglichkeiten der Energieeinsparung

Die Bundesregierung unterstützt und fördert nachdrücklich die Energieberatung. Das umfasst zum einen anbieter- und interessenunabhängige Beratung über Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv). An die Eigentümer von Häusern und Wohnungen richtet sich zum anderen das Förderprogramm "Vor-Ort-Beratung" des Bundes: Eigentümer können sich von einem Ingenieur darüber beraten lassen, welche Maßnahmen für ein Gebäude oder eine Wohnung sinnvoll und wirtschaftlich sind. Der Bund übernimmt einen erheblichen Teil der Beratungskosten. Das Programm wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt. Darüber hinaus fungiert die im Herbst 2000 gegründete Deutsche Energie-Agentur (dena) als Kompetenzzentrum für Energieeffizienz und erneuerbare Energien, insbesondere auch durch Informationskampagnen für die Öffentlichkeit. Wichtiges Beispiel ist die Strom-Effizienz-Kampagne für private Haushalte in den Jahren 2002 bis 2004, aber auch die bundesweit agierende, kostenlose Info-Hotline sowie das Internet-Angebot sind hier zu nennen.

Orientierung in der Medienwelt

Das Internet bietet umfangreiche Kommunikationsmöglichkeiten für Anbieter von Produkten und Dienstleistungen und für die unterschiedlichsten Interessengruppen. Zugleich ist es eine zunehmend wichtige Informationsquelle für Verbraucherinnen und Verbraucher. Bei der Vielfalt der Meinungen und Informationen ist es für die Internetnutzer oftmals schwierig, verlässliche Quellen zu finden. Die Bundesregierung verfolgt verschiedene Projekte zur verlässlichen Orientierung im Informationsangebot des Internet, wie den Aufbau von Internetportalen oder Informationssystemen im Bereich Umwelt, Gesundheit und Verbraucher. Daneben wird angestrebt, die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erzieherinnen und Erziehern zu stärken wie beispielsweise durch die Kampagne „Schau hin!“. Darüber hinaus wurde durch das Jugendschutzgesetz eine gesetzliche Alterskennzeichnungspflicht für Computerspiele und Bildschirmgeräte eingeführt.

4.3 Kennzeichnung und Zertifizierung

Über Kennzeichnung und Vergabe von Zeichen können den Verbrauchern und Verbraucherinnen wichtige Informationen schnell und einfach verfügbar gemacht werden. So sind Kennzeichnungsverpflichtungen ein wichtiges Instrument der Verbraucherpolitik. Daneben können Produktqualitäten über Siegel, Prüfzeichen oder sonstige Labels hervorgehoben werden. Die Kriterien für die Vergabe und damit auch die Aussagekraft dieser Zeichen sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch nicht unmittelbar ersichtlich und häufig schwer durchschaubar. Anerkannte und transparente Zertifizierung von Qualität ist ein marktkonformes Instrument, das zugleich den

Leistungswettbewerb fördert. Entsprechend umfassen die Vorhaben der Bundesregierung in diesem Bereich die unterschiedlichsten Märkte und Sachverhalte.

Kennzeichnung umweltgerechter Angebote

Neben einer Vielzahl rein privatwirtschaftlicher Zeichen gibt es in gesellschaftspolitisch wichtigen Bereichen gute Gründe, die Entwicklung anerkannter und verlässlicher Zeichen zu initiieren beziehungsweise zu fördern. Beispiele für erfolgreiche Zeichen sind das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das ökologisch anspruchsvolle Produkte kennzeichnet und vor 25 Jahren eingeführt wurde, und das BioSiegel, mit dem Lebensmittel gekennzeichnet werden können, die nach der EG-Öko-Verordnung erzeugt wurden.

▪ ***Öko-Kennzeichen für Fischereiprodukte***

Daran anknüpfend wird sich die Bundesregierung für eine Ökokennzeichnung von Seefischereierzeugnissen einsetzen. Wegen der Besonderheiten der Seefischerei muss das Prinzip der nachhaltigen Fischerei an der Nutzungsintensität und der Stärke der Fischbestände ansetzen, aber auch umweltfreundliche Fangmethoden einschließen. Ferner setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Erzeugnisse aus Aquakultur und Binnenfischerei in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung einzubeziehen. Sie wird hierzu Kriterien für eine ökologische Aquakulturproduktion entwickeln.

▪ ***Textilsiegel***

Für den Textilbereich wird die Bundesregierung prüfen, ob auf EU-Ebene ein einheitliches Siegel geschaffen werden kann, mit dem Textilien gekennzeichnet werden können, die nach sozialen, gesundheitlichen und umweltbezogenen Kriterien besonders nachhaltig erzeugt wurden.

▪ ***Umweltdachmarke Viabono für nachhaltige Reiseangebote***

Mit zunehmendem Umweltbewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher werben auch Reiseveranstalter mit umweltgerechten Angeboten. Um hier für mehr Transparenz zu sorgen und die Entwicklung dieses Marktsegments zu fördern, unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung einer markenrechtlich eingetragenen Tourismus-Dachmarke („Viabono“). Unter dieser Dachmarke wurden bereits Kriterienkataloge entwickelt, die Grundlage der mit den Anbietern touristischer Dienstleistungen zu schließenden Lizenzverträge sind.

Energieverbrauchskennzeichnung

Erst wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über die Energieeffizienz von Haushaltsgeräten oder Personenkraftwagen haben, können sie bewusst energiesparende Produkte nachfragen. Eine einheitliche, verbindliche und leicht verständliche Darstellung der Energieeffizienz sowie Vorschriften über gerätespezifisch maximal zulässige Energieverbrauchswerte für

bestimmte energieintensive Haushaltsgeräte wurden in Umsetzung entsprechender europäischer Richtlinien von der Bundesregierung in Deutschland jeweils, zuletzt im Dezember 2002, eingeführt. Auch beim Kauf neuer Personenkraftwagen sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig normierte Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen erhalten. Eine entsprechende nationale Umsetzung der Regelung dazu ist noch zu treffen. Auf EU-Ebene wird zu prüfen sein, ob zur besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher in weiteren Bereichen Regelungen zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs oder zur Beschränkung des Energieverbrauchs getroffen werden können.

Im Gebäudebereich tragen Energie- und Wärmebedarfsausweise zunehmend zu mehr Transparenz des Energiebedarfs in diesem bedeutenden Energieverbrauchssektor bei. Für Neubauten sind die Ausweise nach Energieeinsparrecht bereits vorgeschrieben. Im Gebäudebestand müssen Energiebedarfsausweise häufig dann erstellt werden, wenn der Eigentümer Fördermittel für Energiesparinvestitionen am Gebäude in Anspruch nehmen möchte. Auch Energiepässe, die der Eigentümer freiwillig erstellen lässt, werden am Dienstleistungsmarkt angeboten. Aktuelle Initiativen der Deutschen Energie-Agentur zielen hier auf eine verbesserte Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung solcher freiwilligen Energiepässe. Aufgrund einer im Januar 2003 veröffentlichten EU-Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden (RL 2002/91/EG), die bis 2006 umzusetzen ist, werden Energieausweise auch für bestehende Gebäude (insbesondere bei Verkauf und Vermietung) dann weitgehend obligatorisch sein.

Neben den dargestellten obligatorischen Maßnahmen gibt es im Bereich der Energieeffizienzkennzeichnung und insbesondere zur Lösung der Stand-by-Problematik bei Elektro- und Elektronikgeräten auf EU-Ebene (freiwillige Energy-Star-Kennzeichnung für energiesparende Bürogeräte, Group of Energy Efficient Appliances) sowie auf IEA-Ebene (Stand-by Power Initiative) eine Vielzahl von Aktivitäten, die, vor allem im Stand-by-Bereich, von der Bundesregierung intensiv unterstützt und begleitet werden. Auch diese freiwilligen Kennzeichnungsprogramme dienen der Verbesserung der Information von Verbrauchern.

Stromkennzeichnung

Derzeit wird der EU-Strommarkt stufenweise für den Wettbewerb geöffnet. Der deutsche Strommarkt ist bereits seit 1998 vollständig liberalisiert. Mit der EU-weiten vollständigen Marktöffnung des Strommarktes können dann private Haushalte und Firmen auch über EU-Ländergrenzen hinweg ihren Stromversorger frei wählen. Die neue Stromrichtlinie, in der die Marktöffnungsdaten konkret niedergelegt werden sollen, wird auch Regelungen über die Kennzeichnung des Stroms sowohl auf Werbematerialien als auch auf den Stromrechnungen enthalten. Ziel der neuen Stromrichtlinie wird es nach derzeitigem Kenntnisstand sein, die Verbraucher insbesondere über den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix des Lieferanten zu informieren.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff mit den entsprechenden Arbeiten zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes begonnen.

Zertifizierung von Solarien

Die Nutzung von Solarien zu kosmetischen Zwecken ist mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Diese Risiken können durch die technischen Eigenschaften der Geräte und durch Schutzmaßnahmen beim Betrieb eingegrenzt werden. Inwieweit Solarien derartige Eigenschaften aufweisen, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher bisher nicht unmittelbar ersichtlich. Die Strahlenschutzkommission hat wiederholt empfohlen, Solarien - wenn überhaupt - nur dann zu nutzen, wenn bestimmte Sicherheitskriterien erfüllt sind. Die Bundesregierung strebt zur Umsetzung dieser Empfehlung eine freiwillige Zertifizierung von Solarien im Konsens mit der Solarienbranche an. Auf Initiative des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde 2002 ein Runder Tisch Solarien mit Vertretern der ADP/Deutschen Krebshilfe und der Solarienbranche eingerichtet, um eine Problemlösung zu erarbeiten.

Zertifizierung und Kennzeichnung von Weiterbildungsangeboten

▪ *Qualitätskennzeichnung in der Aus- und Weiterbildung*

Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen verlässliche Informationen über Qualität und Zweckgerichtetheit der Bildungsangebote. Die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird maßgeblich auch durch kritisches Verbraucherverhalten bei der Auswahl zwischen verschiedenen Angeboten gewährleistet. Die hierfür notwendige Transparenz kann durch entsprechende Informationen und die Unterstützung von Qualitätssicherungsringen wie beispielsweise Checklisten und Gütesiegeln gewährleistet werden. Die Bundesregierung wird in einer Qualitätsoffensive im Bereich der beruflichen Weiterbildung die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken, die Qualitätsanstrengungen der Weiterbildungsanbieter fördern sowie unabhängige Tests und ergänzende Instrumente der Qualitätssicherung entwickeln.

▪ *Arbeitsprozessorientierte Weiterbildung in der Informationstechnologie*

Durch fehlende Qualifikationsprofile besteht auf dem Weiterbildungsmarkt im Bereich der Informationstechnologie ein erheblicher Wildwuchs mit der Folge, dass Kunden von Bildungsanbietern und potenzielle Arbeitgeber die Qualität der absolvierten Maßnahme kaum bewerten können. Die Bundesregierung wird zusammen mit den Branchenverbänden und Gewerkschaften das Weiterbildungssystem im Bereich der Informationstechnologie neu ordnen. Einheitliche Qualifikationsprofile wurden bereits erstellt. Die privatrechtlich organisierte Zertifizierung der Bildungsabschlüsse ist im Aufbau. Pilotvorhaben zur Umsetzung werden gegenwärtig durchgeführt. Damit existieren erstmals geprüfte Qualifikationsangebote im Sektor Informationstechnologie.

5 Nachhaltige Entwicklung und Konsum

Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, zu der sich die Staatengemeinschaft auf der Konferenz der Vereinten Nationen 1992 bekannte, meint, dass den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft zu entsprechen ist, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Jede Generation muss zugleich Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen. Das gilt hinsichtlich der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für den sozialen Zusammenhalt und den demographischen Wandel. Die Bundesregierung hat sich dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Dies hat sie in der im Jahr 2002 vorgelegten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert und sich auch international, wie beispielsweise auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung Johannesburg in 2002, entsprechend positioniert.

Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung entspricht einem breiten gesellschaftlichen Konsens. Dennoch bedeutet es, dass eine Realisierung in weiten Teilen der Gesellschaft ein Umdenken und Verlassen eingetretener Pfade erfordert. Eine Generationen übergreifende Verantwortung für eine ökonomische, ökologische und sozial verträgliche Entwicklung ist eine beständige Herausforderung für Politik und Gesellschaft, die alle Ebenen und alle Lebensbereiche einschließt.

5.1 Unterstützung nachhaltiger Konsummuster

Ein wesentliches Kennzeichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist die Partizipation aller Akteure bei der Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise. Nur wenn nach den Kriterien der Nachhaltigkeit erzeugte Produkte und Dienstleistungen angeboten werden und auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher als solche erkennbar sind, kann die Lenkungs kraft der Märkte funktionieren. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Verbraucher und Anbieter gleichermaßen zu aktivieren und strebt ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Herstellungsprozesse an.

Informationskampagne zur Förderung nachhaltiger Konsummuster

Die Bundesregierung möchte die Fragen in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen. Dabei geht es auch darum, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihr tägliches Handeln nach den Kriterien der Nachhaltigkeit ausrichten und zur Unterstützung nachhaltiger Wirtschaftsweisen beitragen können. Der Rat für nachhaltige Entwicklung hat zu diesem Zweck exemplarisch einen „Nachhaltigen Warenkorb“ erstellt. Die Bundesregierung wird diesen Warenkorb weiterentwickeln und ihn als Dialoginstrument nutzen, um ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Konsummuster zu fördern.

Neues Rahmenprogramm zur Forschung für Nachhaltigkeit

Im neuen Rahmenprogramm zur Forschung für Nachhaltigkeit wird die Bundesregierung unter dem Leitbild des nachhaltigen Konsums verstärkt bedürfnisorientierte Forschungsprojekte fördern. Mit produktbezogenen Forschungsarbeiten sollen Ansätze entwickelt und exemplarisch angewendet werden, um verbesserte Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit auf den Markt zu bringen. Verbraucherbelange werden hier vorrangig im Hinblick auf Gesundheit (weniger Schadstoffe) und Sicherheit (weniger produktbezogene Umweltrisiken) gesehen. In den eher breit angelegten Forschungsvorhaben zu Produktnutzungsstrategien zum nachhaltigen Wirtschaften geht es zusätzlich um Fragen der Markttransparenz und der Förderung nachhaltiger Konsummuster. Im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung soll die Wissensbasis für eine nachhaltige Entwicklung aus der Sicht der Haushalte und Verbraucher und ihrer Organisationen und Initiativen verbessert werden. Inhaltlich sollen die Auswirkungen unterschiedlicher Lebensweisen und Konsummuster auf Ressourcenverbrauch und Inanspruchnahme von Umwelt analysiert und Ansätze zur Entkopplung von modernem Lebensstil und Ressourcenverbrauch aufgezeigt werden. Damit werden auch die Fragen der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit aufgegriffen.

5.2 Umwelt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Eine sparsame und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ist ein wesentliches Element einer nachhaltigen Entwicklung. Der mögliche Beitrag der Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen reicht über umweltgerechte Verhaltensweisen, die beispielsweise über Kennzeichnung und Labels erleichtert werden können, bis hin zur unmittelbaren Einsparung von Energie und Wasser. Neben den bereits erwähnten Vorhaben zur Kennzeichnung umweltgerechter Angebote und Energiesparberatung unterstützt die Bundesregierung Vorhaben, mit denen das Angebot umweltgerechter Produkte verbessert und für die Verbraucherinnen und Verbraucher besser erkennbar wird.

Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

Insbesondere in den Bereichen Bauen, Verkehr und Energie kann die Veränderung der Konsummuster zur CO₂-Reduktion beitragen und auch wirtschaftlich für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorteilhaft sein. Im Rahmen der für 2003 geplanten Fortentwicklung des nationalen Klimaschutzprogramms wird die Bundesregierung die Umsetzung einer Reihe von weiteren Maßnahmen prüfen, die auch auf die privaten Haushalte ausgerichtet sind, wie beispielsweise die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Fortschreibung der Steuerermäßigung für Erdgasautos bis zum Jahre 2020 oder die Weiterführung der Ökozulage bei der Angleichung der Eigenheimzulage für Alt- und Neubauten.

Novelle der EG-Öko-Verordnung

Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, den Flächenanteil des ökologischen Landbaus innerhalb von 10 Jahren auf 20 % zu erhöhen. Dafür ist es u.a. wichtig, dass das Verbrauchervertrauen in ökologische Produkte gesichert und ausgebaut wird. Verbrauchervertrauen erfordert effiziente Kontrollen bei Anbau, Verarbeitung und Vertrieb ökologischer Produkte. Mit der Novelle der EG-Öko-Verordnung sollen u.a. Lücken im Kontrollsystem geschlossen und die Zusammenarbeit der an Kontrollen beteiligten Institutionen verbessert werden. Die Bundesregierung strebt zusätzlich an, den Standard von Öko-Produkten EU-weit anzuheben, um den Verbrauchererwartungen besser gerecht zu werden.

Nachwachsende Rohstoffe/Bioenergie

Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen weisen vielfach ein geringeres allergenes Potenzial auf als andere Produkte. Emissionen aus Verbrennungsmotoren, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, weisen ein wesentlich geringeres mutagenes oder kanzerogenes Potenzial auf als Emissionen aus Dieselmotoren. Die Bundesregierung wird weiterhin die Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe und von Bioenergie unterstützen und die verwendungsorientierte Forschung weiter ausbauen.

EMAS-Logo / Europäisches Umwelt-Audit-System

In der eigenverantwortlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und einer entsprechenden – von staatlich zugelassenen Umweltgutachtern geprüften - Darstellung der wesentlichen Umweltauswirkungen, der Maßnahmen zu deren Verringerung und der selbstgesetzten Ziele, sieht die Bundesregierung eine marktkonforme und effiziente Möglichkeit zur Verbesserung des Umweltschutzes. Sie unterstützt daher das europäische Umwelt-Managementsystem auf der Basis der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EMAS) in besonderem Maße. Die Bundesregierung möchte die Unternehmen und insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland durch Erstellung von Leitfäden als Einstiegshilfen ermuntern, das EMAS-Managementsystem zu nutzen. Teilnehmende Unternehmen dürfen mit dem Logo werben, womit auch die Kommunikation mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Umweltleistungen der Unternehmen ermöglicht und die Transparenz erhöht wird.

Handel mit illegal eingeschlagenem Holz/Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung

Zu den Hauptursachen der weltweit fortschreitenden Waldzerstörung und ihren vielfältigen negativen Konsequenzen zählt der illegale Holzeinschlag. Derzeit stehen noch keine geeigneten Instrumente zur Identifikation des importierten Holzes zur Verfügung. Somit können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausschließen, dass sie ggf. auch Produkte aus illegaler Nutzung kaufen. Dies steht im Gegensatz zu dem Wunsch nach einem verantwortungsvollen Umgang mit den Wäl-

dern. Insbesondere besteht bei den holzhandelnden Unternehmen großes Interesse an einem lückenlosen Nachweis der Herkunft des Holzes und der zu Grunde liegenden Bewirtschaftung. Dies gilt besonders bei Tropenholz. Hier leistet eine glaubwürdige Zertifizierung, wie derzeit etwa der FSC (Forest Stewardship Council) mit seinem zielführenden Anforderungsprofil einen wichtigen Beitrag, weil sie eine direkte Brücke vom Produzenten vor Ort zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Abnehmerland schlägt.

5.3 Globale Verantwortung zu sozialer Gerechtigkeit

Ein Baustein zu den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung geforderten Änderungen der Produktion und des Konsumverhaltens ist die Förderung des Verkaufs und Handels fair gehandelter Produkte. Auch national hat sich die Bundesregierung auf verschiedenen Ebenen zu einem verstärkten Engagement in diesem Bereich verpflichtet.

Kampagne zur Stärkung des Fairen Handels

Die Bundesregierung wird hierzu mit einem Programm zur Förderung von sozialen Siegeln bzw. des Fairen Handels einen Beitrag leisten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen bei ihren Kaufentscheidungen zur Wahl entwicklungspolitisch vorteilhafter Optionen und Präferenzen ermutigt und durch entsprechende Siegel und Öffentlichkeitskampagnen bestärkt werden. Die angebotenen Produktpaletten sollten erweitert, das Angebot in Deutschland verbessert werden.

Transparente Verhaltenskodizes international agierender Unternehmen

Verhaltenskodizes von Unternehmen können Maßstäbe für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung setzen. In entwicklungspolitisch wichtigen Branchen (Bekleidungsindustrie, Kaffee u.a.) unterstützt die Bundesregierung unter Einbeziehung von Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen sowie Gewerkschaften eine transparente Entwicklung und Umsetzung von sozialen und ökologischen Verhaltenskodizes zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Damit sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, sich über die sozialen, entwicklungspolitischen und ökologischen Dimensionen des Verhaltens von Firmen zu informieren.

Entwicklungspartnerschaften

Durch die Mobilisierung der Wirtschaft und ihre Einbindung in entwicklungspolitische Vorhaben können die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Entwicklungszusammenarbeit verbessert werden. Zugleich kann, beispielweise durch Produktzertifizierungen, verbraucherfreundliches Verhalten intensiv gefördert werden. Die Bundesregierung fördert die Durchführung von öffentlich-privaten

Kooperationen („Public Private Partnership“), auch zur Unterstützung des ökologischen und fairen Handels.

Entwicklung einer europäischen Rahmenstrategie für soziale Verantwortung der Unternehmen

Das gesellschaftliche Engagement von Unternehmen über gesetzliche Verpflichtungen hinaus könnte durch die Vereinbarung einer europäischen Rahmenstrategie unterstützt werden. Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, ein Multi-Stakeholder-Forum einzusetzen, das entsprechende Vorschläge machen soll. Ein Ziel einer solchen Rahmenstrategie wäre auch, zur Förderung nachhaltiger Konsummuster mehr Transparenz bei den bestehenden Instrumenten wie Gütesiegeln oder Verhaltenskodices zu erreichen.

6 Gentechnik

Der Einsatz der Grünen Gentechnik ist in Deutschland nach wie vor umstritten. Kontrovers diskutiert werden sowohl Nutzen als auch Risiken dieser neuen Technologie für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Verbraucher. Auch bei der Gentechnik können nicht alle theoretischen bzw. potenziellen Risiken, insbesondere solche hinsichtlich langfristiger negativer Auswirkungen, abschließend bewertet werden. Oberste Grundsätze bei der Bewertung dieser Technologie müssen daher der vorsorgende gesundheitliche Verbraucherschutz und der Schutz der Umwelt sein. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit haben, zwischen gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Lebensmitteln frei wählen zu können. Dazu dienen die geplanten Regelungen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Rechtliche Regelungen zur Gentechnik in Deutschland und der EU sind eingebettet in den internationalen Kontext. Für die Bundesregierung stellt sich daraus die Aufgabe, in internationalen Gremien wie OECD, Codex Alimentarius und WTO die Entwicklung und Rechtsetzung zu begleiten und mitzugestalten. Angestrebt wird, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und die unterschiedlichen Regelungssysteme weiter zu harmonisieren und zu einem wirksamen, in sich schlüssigen und praktikablen System zu entwickeln. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Koexistenz von konventionellem gentechnikfreien und ökologischem Landbau mit gentechnisch verändertem Landbau möglich ist und gegebenenfalls erforderliche Regelungen erlassen werden.

Novellierung Gentechnikgesetz

Vorsorgeprinzip und Wahlfreiheit bleiben weiterhin wichtige Aspekte des europäischen und nationalen Gentechnikrechts. Die Novelle des Gentechnikgesetzes zur Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie muss daher auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten erfolgen. Im Gentechnikgesetz anzupassen sind insbesondere die Regeln für die Freisetzung von GVO und das Inverkehrbringen von Produkten, die GVO enthalten oder daraus bestehen, sowie die Regelungen über die Produktüberwachung (Monitoring) zur frühzeitigen Feststellung etwaiger direkter, indirekter, sofortiger oder späterer schädlicher Auswirkungen. Ferner sind Standortregister einzuführen. Die Bundesregierung wird des Weiteren dafür eintreten, dass die mit der Freisetzung von GVO verbundenen Fragen der zivilrechtlichen Haftung geklärt und gegebenenfalls erforderliche Regelungen erlassen werden.

Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften für die Sicherheitsbewertung, Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel bedürfen einer Verbesserung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel so schnell wie möglich in Kraft tritt.

Sobald die neue Regelung in Kraft ist, müssen GVO und Lebensmittel und Futtermittel, bei deren Herstellung absichtlich gentechnisch veränderte Bestandteile verwendet werden, auf jeden Fall gekennzeichnet werden. Es besteht auch dann eine Kennzeichnungspflicht, wenn im Endprodukt der GVO oder dessen Bestandteile analytisch nicht mehr direkt nachweisbar, sondern nur über ein warenbegleitendes Dokumentationssystem belegbar sind. Das technologisch nicht zu vermeidende oder zufällige Vorhandensein von zugelassenen gentechnisch veränderten Bestandteilen löst nach dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 17.03.2003 ebenfalls ab einem Schwellenwert von 0,9 %, der ggf. im Regelungsausschussverfahren einzelfallbezogen abgesenkt werden kann, die Kennzeichnung aus.

Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Mit der geplanten Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln soll u.a. ein Dokumentationssystem für GVO und daraus hergestellte Erzeugnisse geschaffen werden, um gegebenenfalls GVO oder daraus hergestellte Lebensmittel oder Futtermittel zurückverfolgen zu können; sie verpflichtet des Weiteren die Kommission, ein Registrierungssystem für einen jeweils GVO-spezifischen Nachweismarker einzuführen und Leitlinien für Probenahme und Analyseverfahren zu entwickeln. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch dieser Verordnungsvorschlag so schnell wie möglich in Kraft tritt.

Gentechnisch verändertes Saatgut

Ähnlich wie bei der geplanten Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sollten auch bei Saatgut Schwellenwerte für das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein von gentechnisch veränderten Bestandteilen eingeführt werden. Die Schwellenwerte bei Saatgut müssen sicherstellen, dass die für Lebensmittel und Futtermittel festgesetzten Schwellenwerte eingehalten werden können.

Ratifikation Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit

Im Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit wird die grenzüberschreitende Verbringung von GVO im Hinblick auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit geregelt. Das Protokoll wurde im Januar 2000 verabschiedet und von der Bundesrepublik Deutschland im März 2001 gezeichnet. Für die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wird ein Vertragsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz vorbereitet.

Sicherheitsforschung und GVO-Monitoring

Die Bundesregierung hat im Sinne des Vorsorgeprinzips die biologische Sicherheitsforschung verstärkt. Ein Forschungsschwerpunkt der Bundesregierung beinhaltet die Förderung der Sicherheitsforschung zur Begleitung von Freilandversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen und der Methodenentwicklung für ein GVO-Monitoring sowie der Verbesserung des Kommunikationsmanagements in der biologischen Sicherheitsforschung. Zudem werden in verschiedenen Projekten und Arbeitsgruppen Vorarbeiten für die Konzeption und Durchführung eines späteren Monitorings getätigt.